

Zweiter Teil.

1. Alphabetisches Verzeichnis der Straßen und Ortschaften mit Angabe der Polizeireviere, Armen-, Waisenrats-, Schul- und Schiedsmanns-Bezirke.

Zeichenerklärung: K. = Knabenschule, an der Mittelstraße (v. 1. 12. 07 ab Hoffeldstraße),
M. = Mädchenschule, an der Heiligenstraße.

Straßen oder Ortschaften	Polizei-Revier	Armen-Bezirk	Waisenrats-Bezirk	Schul-Bezirk		Schiedsmannsbezirk
				evangelisch	katholisch	
Ackerstraße	4	10	8	Gerresheimerstraße	Meide	2
Apfelstraße	2	7	8	Schulstraße	K. u. M.	2
Ayerhof	1	5	7	"	K. u. M.	1
Bachstraße	2	6	7	"	K. u. M.	2
Bahnhofstraße	2	8	3	"	K. u. M.	2
Baustraße	3	2	6	Schul- u. Walderstraße	Walderstraße	1
Benratherstraße	2	8	8	Schulstraße	K. u. M.	2
Benratherweg	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Bernshausstraße	2	9	3	"	K. u. M.	2
Biesenstraße	4	11	5	"	K. u. M.	1
Birken	4	12	4	Gerresheimerstraße	Meide	1
Bolthaus	3	3	2	Nichratherstraße	Nichratherweg	2
Buchenstraße	2	7	8	Schulstraße	K. u. M.	1
Dammstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Düsseldorferstraße	2	9	3	"	"	2
Eichenstraße	2	9	3	"	"	2
Eickert	4	12	4	Gerresheimerstraße	Meide	1
Eisengasse	1	7	7	Schulstraße	K. u. M.	1
Elb	4	10	4	Gerresheimerstraße	Meide	2
Elberfelderstraße	1 u. 4	4	5	Walderstraße	K. u. M.	1
Ellerstraße	2	8	3	Schulstraße	K. u. M.	2
Erlenstraße	2	9	4	"	Düsseldorferstraße	2
Fabrystraße	2	8	3	"	K. u. M.	2
Feldstraße	2	8	3	"	K. u. M.	2
Forstbach	3	2	1	Walder- u. Nichr.-Str.	Walderstr. u. Nichrweg	1
Forststraße	2	9	3	Schulstraße	Düsseldorferstraße	2
Gartenstraße	1	4	1	Walderstraße	K. u. M.	1
Gasstraße	1	5	6	Schulstraße	K. u. M.	1
Gerresheimerstraße	2 u. 4	7 u. 10	8	Schul- u. Gerresh.-Str.	K., M. u. Meide	2
Göthestraße	2	9	3	Schulstraße	K. u. M.	1
Grabenstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Grünstraße	3	1	1	Walderstraße	Walderstraße	1
Haanerstraße	4	4	5	"	"	1
Haanerweg	4	4	5	"	"	1
Hagdornstraße	4	11	8	Schulstraße	K. u. M.	1
Hagelkreuzstraße	1	6	6	Schulstraße	K. u. M.	1
Haus Horst	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Heerstraße	2	8	8	Schul- u. Gerresh.-Str.	K. u. M.	2
Heiligenstraße	1	5	6	Schulstraße	K. u. M.	1
Hochdahlerstraße	1 u. 4	11	5	Schul- u. Gerresh.-Str.	K. u. M.	1

Straßen oder Ort- schaften	Polizei- Revier	Armen- Bezirk	Waisenrats- Bezirk	Schul-Bezirk		Schieds- mannsbezirk
				evangelisch	katholisch	
Hochstraße	3	6	2	Richratherstraße	Richratherweg	2
Doffstraße	2 u. 3	6	7	Schulstr. u. Richr.-Str.	R., M. u. Richratherstr.	2
Foffeldstraße	4	11	8	Schulstraße	R. u. M.	1
Hülfen	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Hülfenstraße	2	9	3	"	"	2
Hummelsterstraße	4	11	5	Walderstraße	Walderstraße	1
Jitterstraße	2	8	7	Schulstraße	R. u. M.	2
Kalstert	3	1	1	Walderstraße	Walderstraße	1
Karnap	3	3	2	Richratherstraße	Richratherweg	2
Karnaperstraße	3	3	2	"	"	2
Kirchhoffstraße	1	4	6	Schulstraße	R., M. u. Walderstraße	1
Kleef	4	11	4	Gerresheimerstraße	R. u. M.	1
Kleeferstraße	4	11	4	"	R. u. M.	1
Klophaus	3	2	1	Walderstraße	Walderstraße	1
Kloßstraße	2	6	7	Schulstraße	R. u. M.	2
Klufenstraße	3	3	2	Richratherstraße	Richratherweg	2
Kölnerstraße	3	2	2	"	"	1
Körnerstraße	2	8	3	Schulstraße	R. u. M.	2
Kurzestraße	3	1	1	Walderstraße	Walderstraße	1
Lehmühl	3	3	2	Richratherstraße	Richratherstraße	2
Lindenstraße	3	2	6	"	Richratherweg	1
Loden- und Giefenheide	4	12	4	Gerresheimerstraße	Weide	1
Markt	1	7	7	Schulstraße	R. u. M.	1
Marktstraße	1	7	7	"	R. u. M.	1
Weide	4	10	4	Gerresheimerstraße	Weide	2
Mettmannerstraße	1 u. 4	5	5	Schul- u. Gerresh.-Str.	R. u. M.	1
Mittelstraße	1	5 u. 6	6 u. 7	Schulstraße	R. u. M.	1 u. 2
Mühle	4	4	5	Walderstraße	R. u. M.	1
Mühlenstraße	1	5	5	Schul- u. Walderstr.	R. u. M.	1
Neufstraße	2	8	7	Schulstraße	R. u. M.	2
Niedenstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Nordstraße	4	10	4	Gerresheimerstraße	R. u. M.	1
Oerthaus	3	3	2	Richratherstraße	Richratherweg	2
Oststraße	4	4	5	Walderstraße	Walderstraße	1
Pungshaus	3	1	1	"	"	1
Pungshausstraße	3	1	1	"	"	1
Reisholzstraße	2	9	3	Schulstraße	Düsseldorferstraße	2
Richratherstraße	2	3	6 u. 2	Schul- u. Richratherstr.	R. u. Richratherweg	2
Richratherweg	3	3	2	Richratherstraße	Richratherweg	2
Sandstraße	4	10	8	Schulstraße	R. u. M.	2
Schillerstraße	2	9	3	Gerresheimerstraße	R. u. M.	1
Schladenstraße	2	8	3 u. 8	Schulstraße	Düsseldorferstraße	2
Schützenstraße	2 u. 3	6	2	Schul- u. Richratherstr.	R., M. u. Richratherweg	2
Schulstraße	1	6	7	Schulstraße	R. u. M.	1
Schwanenstraße	1	7	7	"	R. u. M.	2
Steinhofstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Sternstraße	2	8	8	"	R. u. M.	2
Stochhausstraße	4	10	8	Gerresheimerstraße	R. u. M.	2
Strauch	3	2	2	Richratherstraße	Richratherweg	1
Südstraße	1	5	7	Schulstraße	R. u. M.	1 u. 2
Talstraße	3	6	6	"	Richratherweg	1
Tannenstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2
Taubenstraße	4	11	5	"	R. u. M.	1
Umlandstraße	3	6	2	"	Richratherweg	1
Verbindungsstraße	3	3	2	Richratherstraße	"	2
Walderstraße	1 u. 3	4	1	Walderstraße	R., M. u. Walderstraße	1
Walderweg	3	1	1	"	Walderstraße	1
Wehrstraße	2	8	7	Schulstraße	R. u. M.	2
Weißstraße	2	9	3	"	Düsseldorferstraße	2

Ernst Otto Viemann, Hilden.

2. Ortsstatut

betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Hilden.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften wird hierdurch auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29. März 1898 für die Stadtgemeinde Hilden unter Aufhebung des Statuts vom 3. Juli 1889 das folgende Ortsstatut erlassen:

1. Anlegung neuer Straßen und Ausbau vorhandener Wege durch die Gemeinde.

§ 1. Für die Anlegung neuer Straßen und Plätze, die Veränderung oder Verlängerung bestehender Straßen, Plätze und Wege sind im allgemeinen die bereits festgestellten oder noch näher festzustellenden Fluchtlinien und Höhenpläne maßgebend.

§ 2. Bei der seitens der Gemeinde erfolgenden Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem straßenmäßigen Ausbau schon vorhandener Wege und Wegeteile sind die angrenzenden Eigentümer, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude an der neuen Straße errichtet werden, zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet, welche der Gemeinde für die Freilegung, erste Einrichtung, Befestigung und Entwässerung der Straße erwachsen bezw. erwachsen sind. Zu diesen Verpflichtungen werden die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, bei Straßen mit einer Breite von über 26 Meter nicht mehr als für 13 Meter herangezogen und zwar nach Maßgabe der Neubaufrontlänge, zu welcher Einfriedigungen von Gärten und Höfen hinzugerechnet werden. Der Ueberrest fällt der Gemeinde zur Last.

§ 3. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschließlich des Bürgersteiges. Ist das Straßenland ganz oder zum Teil unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen

anliegenden Grundstücke entfallenden Kostenanteils für das unentgeltlich abgetretene Land ein angemessener Wertbetrag bei Berechnung der Gesamtkosten mit in Rechnung gestellt und demnächst bei Berechnung der Gesamtkosten dem betr. Eigentümer auf seinen Beitrag in Abzug gebracht. Dieser Wertbetrag wird in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine von Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung endgiltig festgestellt. Die Sachverständigen, welche die im § 27 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juli 1874 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssen, werden, soweit keine Einigung über die Personen stattfindet, von der Königlichen Regierung in Düsseldorf ernannt. In die Kosten der ersten Einrichtung und Befestigung sind einbegriffen auch die Kosten der Herstellung des Anschlusses an die Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken, jedoch nicht die Kosten von Baumpflanzungen, Promenaden oder ähnlichen Anlagen. Als Kosten der Entwässerungsanlagen werden nur die Kosten der oberirdischen Entwässerung in Rechnung gestellt.

§ 4. Die Art der Befestigung der Straße und des Bürgersteigs wird nach Anhörung der Wegebau-Kommission von der Gemeinde-Polizei-Verwaltung bestimmt. Für jede Art der Befestigung wird durch die Wegebaukommission ein Durchschnittspreis pro □-Meter festgestellt und bei Berechnung der Kosten zu Grunde gelegt. Der in Rechnung gesetzte Betrag soll jedoch die wirklichen Selbstkosten nicht übersteigen. Jeder Anlieger hat zur Auslegung der Straße diejenige Fläche beizutragen, welche der Frontlänge seines Grundstückes und der halben Straßenbreite entspricht.

§ 5. Öffentliche Plätze und Anlagen, welche an die neuen Straßen oder Straßenteile grenzen, werden bei Berechnung und Verteilung der Kosten als beitragspflichtige Grundstücke angesehen, nicht aber Straßen, welche die neue Straße schneiden oder in dieselbe einmünden.

Manufaktur- u. Modewaren, hervorragende Auswahl aller Neuheiten.

§ 6. Diejenigen angrenzenden Eigentümer, welche vor Erlass dieses Statuts bereits Gebäude auf ihren Grundstücken errichtet haben, können hinsichtlich dieser Gebäude nur zu den bei Erteilung der Baubewilligung ihnen auferlegten oder von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Werden jedoch nach Erlass dieses Statuts außer den bereits vorhandenen Gebäulichkeiten noch weitere Gebäude auf den Grundstücken errichtet, so tritt die Beitragspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ortsstatuts ein.

§ 7. Der nach den §§ 2—6 zur Einziehung gelangende Betrag wird von der Wegebaukommission ermittelt, hierauf durch die Gemeindeverwaltung vorbehaltlich des Beschwerdeweges endgiltig festgestellt, und auf die angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 verteilt. Die Berechnung wird auf dem Rathhause von Zustellung der Zahlungsaufstellung ab 4 Wochen lang zur Einsicht der Interessenten offen gelegt.

§ 8. Die Zahlung der nach den §§ 2 bis 6 zu leistenden Beiträge hat gegen Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung von Gebäuden zu erfolgen. Steht zur Zeit der Erteilung derselben der Beitrag der betreffenden Anlieger noch nicht fest, so ist von denselben, sofern die Gemeindeverwaltung es für erforderlich und angemessen erachtet, eine von letzterer der Höhe nach zu bestimmende Sicherstellung in barem Gelde oder in hinterlegungsfähigen Papieren zu bestellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Betrages in erster Linie erfolgt. Für den etwaigen Rest bleibt das Grundstück verhaftet.

§ 9. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlungen bis zu 5 Jahren von der Fälligkeit ab zu bewilligen.

2. Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer oder Anlieger.

§ 10. Wenn Unternehmer oder Anlieger eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen anlegen wollen, so muß vorher die Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingeholt werden. Die Gesuche dazu sind unter Beifügung doppelter Lage- und Höhenpläne, welche von einem vereideten Geometer beglaubigt sein und den Vorschriften

für die Aufstellung von Flucht- und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 (Ministerial-Blatt S. 171) entsprechen müssen, an den Bürgermeister einzureichen.

§ 11. Die Genehmigung wird nur unter den nachstehenden Bedingungen erteilt: 1) Der zur Straßenanlage erforderliche Grund und Boden ist vor Beginn der Arbeiten an die Gemeinde zu übereignen und auf deren Verlangen standfrei zu stellen; 2) Straßendamm, Bürgersteig und Entwässerungsanlagen sind entsprechend der Vorschrift der Gemeindeverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist zu vollenden; 3) Nach Fertigstellung ist die Abnahme der Straße bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen, welche zu prüfen hat, ob die Herstellung bedingungsgemäß erfolgt ist. Ist die Herstellung bedingungsgemäß erfolgt, so wird binnen längstens 3 Monaten durch Stadtverordnetenbeschluß die Uebernahme der Straße in das Gemeindegut herbeigeführt; 4) Die der Gemeinde für Unterhaltung der angelegten Straße erwachsenden Kosten sind auf die Zeitdauer von fünf Jahren vom Tage der Abnahme an gerechnet, zu tragen. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegenstehen und diese Gründe in dem Versammlungsbescheide anzugeben. Die Gemeindeverwaltung darf nach ihrem Ermeßen die Ausführung eines genehmigten Planes von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheit in barem Gelde oder in hinterlegungsfähigen Papieren für die Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verbindlichkeiten abhängig machen.

§ 12. Ist innerhalb der nach § 11 Nr. 2 dem Unternehmer oder Anlieger bestimmten Frist die Ausführung entweder ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat die Gemeindeverwaltung das Recht, auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordneten die Genehmigung zurückzuziehen und dieselbe entweder einem anderen Antragsteller zu übertragen oder auch die rückständigen Arbeiten für Rechnung des säumigen Unternehmers oder Anliegers fertig zu stellen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 1—9 dieses Statuts Anwendung.

§ 13. Den Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes sind La-

Ernst Otto Viemann, Hilden.

ge- und Höhenpläne in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Genehmigt die Stadtverordnetenversammlung den Antrag, so werden zunächst die §§ 1—11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zur Feststellung der Baufluchtlinien usw. vorgeschriebenen Bestimmungen und Formen erledigt. Die Anlage selbst unterliegt den Bestimmungen der §§ 10—12 dieses Ortsstatuts.

3. Errichtung von Gebäuden an noch nicht fertiggestellten Straßen.

§ 14. An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, — sei es mittelbar oder unmittelbar — in der Regel nicht errichtet werden.

§ 15. Die Gemeinde-Verwaltung ist unter Mitwirkung der Wegebau-Kommission jedoch befugt, die Errichtung von Gebäuden überall dort zu gestatten, wo hierdurch das Gemeindeinteresse, insbesondere mit Rücksicht auf die etwaige zukünftige Anlegung von Querstraßen, nicht gefährdet wird, falls der Bauherr sich den folgenden Verpflichtungen unterzieht: 1) Den vor der Baufluchtlinie in die Straße fallenden Teil des Baugrundstückes in der Frontlänge des zu bebauenden Grundstückes für den öffentlichen Verkehr bis zur Mitte der Straße, jedoch höchstens bis zu 13 Meter, zunächst unentgeltlich frei zu legen, in das vorgeschriebene Niveau zu bringen und einschließlich des Bürgersteigs vorschriftsmäßig zu befestigen und zu entwässern; 2) sich bereit zu erklären, auch den Besitz des über die Straßenmitte bezw. über die Breite Straße fällt, auf Verlangen der Genes Grundstückes, soweit dasselbe in die von 13 Metern hinausfallenden Teiles Gemeinde abzutreten, vorbehaltlich der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu zahlenden Entschädigung; 3) Das betreffende Gebäude mit einer bereits bestehenden, fertig hergestellten oder wenigstens freigelegten Straße durch einen mindestens 6 Me-

ter breiten Zufuhrweg eine Verbindung zu setzen und diese Verbindung gehörig zu entwässern; 4) genügende Sicherheit für die Erfüllung des unter 1—3 vorstehend bezeichneten Verpflichtungen, sowie die Zahlung der Kostenbeiträge zu stellen, welche bei demnächstiger Fertigstellung der an das Grundstück angrenzenden Straßen, gemäß den §§ 2 bis 9 dieses Statuts, für das Grundstück sich ergeben. Die dem Bauherrn für die unter 1 bezeichneten Anlagen erwachsenen Kosten werden bei demnächstiger Fertigstellung der Straße nach Maßgabe §§ 2—9 mitberechnet und auf seinen Kostenbeitrag in Anrechnung gebracht.

§ 16. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, die in § 15 Nr. 1—3 bezeichneten Arbeiten selbst für Rechnung des Bauherrn ausführen zu lassen, in welchem Falle für die Befestigung die in § 4 bezeichneten Einheitsätze zur Berechnung kommen.

4. Schlußbestimmungen.

§ 17. Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine Gemeindestraße.

§ 18. Sämtliche Leistungen, welche in diesem Ortsstatut seitens der Eigentümer-Unternehmer zu erfüllen sind, haben den Charakter öffentlicher Gemeindelasten und ruhen auf dem Grundstück; diese Leistungen, sowie die nach den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zu zahlenden Beiträge und Kosten werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 19. Ausnahmen von den Bestimmungen des Statuts sind durch die Stadtverordnetenversammlung zulässig.

§ 20. Dieses Ortsstatut tritt sofort nach erfolgter Publikation durch das amtliche Kreisblatt in Kraft.

Hilden, den 30. März 1898. Der Bürgermeister: Seitland. Gelesen und genehmigt! Düsseldorf, den 9. Mai 1898. Namens des Bezirksausschusses, 1. Abteilung: Der Vorsitzende, J. B. Bloem.

3. Gemeindeabgaben, Gebühren und Beiträge.

Ordnung

betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Hilden.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen

Stadtverordneten-Versammlung vom 19. November cr. wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhe-

Damen-Mäntel.

Meine Auswahl in billigeren und feineren Mänteln ist aussergewöhnlich reichhaltig.

bung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Hilden erlassen. Dieselbe tritt an die Stelle des Hundesteuerreglements vom 24. Januar 1881.

§ 1. Die Steuer für einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund beträgt: a) in dem geschlossenen Ort der Stadt Hilden 1. für den ersten Hund 10 Mk., 2. für jeden weiteren Hund 15 Mk., b) in dem Landbezirk 1. für den ersten Hund 6 Mk., 2. für jeden weiteren Hund 10 Mk. Die Hundesteuer ist in halbjährigen Raten und zwar in den ersten vierzehn Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtklasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginne der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigegeben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge bei dem Bürgermeisterramte anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die

Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein a. Für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden; b. Für Hirten- und Fleischerhunde sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

§ 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit 1. April 1895 in Kraft.

Hilden, den 28. November 1894. Der Bürgermeister: J. B.: Der Beigeordnete Friß Greßard. Gelesen und genehmigt. Düsseldorf, den 21. Dezember 1894. Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf. 1. Abteilung. Büsgen. B. A. I. 6715.

Erster Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Hilden vom 28. November 1894.

Artikel I. § 6 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. nach sich.“

Artikel III. Diese Aenderung tritt nach Genehmigung sofort in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Februar 1907.

Hilden, den 5. Februar 1907. Der Bürgermeister: gez. Heitland. Genehmigt. Düsseldorf, den 5. März 1907. Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf. Erste Abteilung: Der Vorsitzende. In Vertretung: gez. Hilbert.

B. A. I. C. 198/1. 07. (L. S.).

Ernst Otto Viemann, Hilden.

Ordnung

betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Hilden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Hilden nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz. Vom 1. April 1897 ab wird von dem im Gemeindebezirk Hilden gebrauten Bier ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung. Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen. Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königl. Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung. Für das vom 1. April 1897 ab aus dem Gemeindebezirk Hilden ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und Bierausfuhr sich ergibt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Bürgermeister mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit vorgelegt werden. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz. Vom 1. April 1897 ab wird von dem in den Gemeindebezirk Hilden eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von 65 Pf. für das

Seckoliter erhoben. Diese Steuer wird indes bei der Ausfuhr vergütet. Auf diese Vergütung finden die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 6. Befreiungen. Von der Steuer befreit ist: a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als 2 Litern eingeführt wird; b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird. Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhof lagert und demnächst in den Urgebunden weiter befördert wird, oder welches auf der Achse eingegangen, in denselben Gebunden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr. Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geächter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen. Die Einfuhrung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der Stadtverwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr. Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückzugeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer. Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindefasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- u. Festtagen entrichtet werden müssen, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangs-

Kostümröcke stets das Neueste der Saison.

bescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Lagerbuch. Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1897 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen, zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen. Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Der Bürgermeister ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Hilden, den 14. Dezember 1896. Der Bürgermeister: Heiland. Gesehen und genehmigt! Düsseldorf, den 4. Januar 1897. Namens des Bezirks-Ausschusses 1. Abteilung. Der Vorsitzende: In Vertretung Büsgen.

B. A. I. 7196.

Ordnung

betreffend die

Erhebung von Baupolizeigebühren im Bezirke der Stadtgemeinde Hilden.

In Gemäßheit des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. September/17. Oktober 1902 werden im Bezirke der Stadtgemeinde Hilden für Genehmigung und Beaufsichtigung von Neu-

bauten, Umbauten von Straßenbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren nach folgendem Tarife erhoben:

§ 1. Für Prüfung der Pläne und statischen Berechnungen einschließlich Erteilung der Bauerlaubnis: 1) beim Neubau von Gebäuden, bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten für je 100 Kubm. Rauminhalt 1 Mk. jedoch mindestens acht Mark; 2) beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. bei Stallgebäuden, Scheunen, Schuppen, Regalbahnen, Gewächshäusern, Werkstätten usw. für je 100 Kubm. Rauminhalt 0,50 Mark jedoch mindestens 5 Mk.; 3) bei Abänderungsbauten, z. B. Beseitigung oder Herstellung von Zwischenwänden, Anlegung oder Veränderung von Schaufenstern, Türen und gewöhnlichen Fenstern, ferner beim Neubau von kleineren Ställen, Aborten usw. eine feste Abgabe von 3 Mk.; 4) bei Fabrikshornsteinen für je 5 Meter Höhe 2 Mk. jedoch mindestens 10 Mark.

§ 2. Der Berechnung des Kubinhaltendes wird der einzureichende Bauplan zu Grunde gelegt. Falls sich bei der Bauabnahme herausstellen sollte daß im Plane unrichtige Maße angegeben worden, so tritt eine Neuberechnung ein und ist der hiernach festzusetzende Betrag zu entrichten. Als Kubinhalt gilt der Rauminhalt des Gebäudes, zwischen Kellerfußboden und Oberkante Hauptgesims (Traufe) und zwar einschließlich der Umfassungsmauern.

§ 3. Außer den Sätzen in § 1 werden erhoben: 1) für jede erneute Prüfung, welche durch wesentliche Umarbeitung oder Abänderung des ursprünglichen Projektes erforderlich wird, die Hälfte der im § 1 festgesetzten Mindestsätze. 2) für Absteckung der Baufluchtlinien 5 Mk.; 3) für die Sodelabnahme 2 Mk.; 4) für die Rohbauabnahme 3 Mk.; 5) für die Gebrauchsabnahme 3 Mk.; 6) für Wiederholung eines festgesetzten, durch Verschulden des Beantragenden aber fruchtlos verlaufenen Abnahmetermine die Hälfte der Sätze von 2) bis 5); 7) für wiederholte örtliche Prüfungen, welche infolge von Mängeln, welche sich bei der ersten Prüfung herausgestellt haben, oder infolge von Verstößen gegen die Bedingungen der Bauerlaubnis, gegen die Vorschriften der Baupolizeiordnung oder die Regeln der Baukunst erforderlich werden, in jedem Einzelfalle eine feste Abgabe von 5 Mk.

Ernst Otto Viemann, Hilden.

§ 4. Für Prüfung und Genehmigung von Straßenbau- bzw. Fluchtlinienplänen, welche von Privaten angelegt werden, werden folgende Gebühren erhoben: 1) für alle Straßen bis zu 300 Mtr. Länge eine feste Abgabe von 10 M.; 2) darüber hinaus also von 300 Mtr. bis 1000 Mtr. Länge für jede angefangenen 100 Mtr. zuzüglich 3 M.; 3) von 1000 Mtr. bis 2000 Mtr. Länge für jede angefangenen 100 Mtr. mehr 2 M.; 4) desgleichen über 2000 Mtr. Länge für jede angefangenen 100 Mtr. mehr 1 M.; 5) für erneute Prüfung infolge etwaiger Abänderung der vorgenannten Pläne bis zu 100 Mtr. 6 Mark und bei Straßen über 100 Mtr. 15 Mark.

§ 5. Sofern die Besichtigung der durch Privatunternehmer auszuführenden Straßenanlagen seitens der Polizeiverwaltung für erforderlich erachtet wird, ist für Beaufsichtigung einschließlich der dabei notwendig werdenden Abstedungen und Höhenangaben 1 Proz. der überschlägigen Bauumme (ausschließlich der Erdarbeiten) zu erheben.

§ 6. Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Herstellung von Abort- und Sammelgruben, von Ash- und Müllbehältern, von Baubuden und Einfriedigungen, welche nicht an der Baufluchtlinie errichtet werden. Für Bauten des preussischen Staates und des deutschen Reiches betragen die Gebühren ein Drittel und für Wohngebäude, welche von Arbeitern nur zum Bewohnen der eigenen Familie errichtet werden, die Hälfte der in dieser Ordnung festgesetzten Sätze. In zweifelhaften Fällen entscheidet bezüglich der Gebühren für letztere Gebäude die Stadtverordnetenversammlung.

§ 7. Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung durch die Polizeiverwaltung an die Stadtkasse Hilden zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 8. Diese Gebühren-Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß sofort in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Gebühren-Ordnung vom 27. April 1896 ihre Gültigkeit.

Hilden, den 20. Oktober 1902. Der Bürgermeister: Heitland. Genehmigt, Düsseldorf, den 4. November 1902. Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf. Erste Abteilung: Bloem.

B. A. I. 6640. (L. S.)

Ordnung

betreffend

die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Hilden.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. April 1906/20. Juli 1906 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Hilden, erlassen. Dieselbe tritt an Stelle der Lustbarkeitssteuerordnung vom 29. März 1895/7. Mai 1895 und des dazu ergangenen Nachtrages vom 20. September 1898/7. November 1898.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Hilden stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung a) wenn dieselbe bis längstens 12 Uhr nachts dauert 6 M., b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert 10 M., c) wenn dieselbe von Masken besucht wird 20 M., 2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung 10 Mark, 3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 3 Mark, 4. Für Gesangs- und deklamatorische Vorstellungen, sogenannten Tingeltangel, für den Tag 25 M., 5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder andern Instrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, für den Tag 3 M., 6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenpielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl., für den Tag 3 M., 7. Für a) das Halten eines Karussells, für den Tag 15 M. b) das Halten eines Dampf- oder sonst mechanisch betriebenen Karussells, für den Tag 30 M., a) das Halten einer Schaukel, für den Tag 20 M., 8. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 10 M., 9. Für Benutzung eines Hypodroms, für den Tag 10 M., 10. Für das Abhalten von Sternpreis- und Bogelschießen, für den Tag 10 M., 11. Für das Abhalten eines Preisbillardspiels pro Tag und Billard 10 Mark, 12. Für das Schaustellen von Personen, auch wenn diese in Lokalen zur

Blousen zu ganz besonders billigen Preisen.

Bedienung der Gäste verwendet werden, für den Tag 5 Mk., 13. Für das öffentliche Preisregeln, für den Tag 30 Mk., 14. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens, für den Tag 3—20 Mk., 15. Für das Halten eines Orchestrions monatlich 3 Mk., 16. Für das Halten eines transportablen Musik-Automaten, monatlich 1 Mk., 17. Für das Halten eines Schieß- oder ähnlichen Automaten, monatlich 5 Mk. Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs veranstaltet werden, sind steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bzw. Geburtstage selbst stattfinden. Im Falle diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann die Steuer für die Lustbarkeiten von dem Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden.

§ 2. In den in § 1 Ziffer 1 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1 Ziffer 14 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Bürgermeister.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften, oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind. Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer durch den Bürgermeister erlassen werden.

§ 5. Hält ein geschlossener Verein oder eine geschlossene Gesellschaft oder ein solcher Verein (Gesellschaft), der behufs Abhaltung von Lustbarkeiten gebildet ist, in einem Rechnungsjahr mehr als eine Tanz-

lustbarkeit ab, so ist für die folgende Veranstaltung eine Steuer von 20 Mk. zu entrichten. Die Steuer steigt sodann mit jeder weiteren Tanzlustbarkeit um 10 Mk. Hierbei zählen nicht mit die Tanzlustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste veranstaltet werden und für welche nach § 1 Abschnitt 2 Steuerbefreiung eintritt, sowie ferner die Lustbarkeiten, deren Ertrag zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist, sofern der Bürgermeister die Lustbarkeitssteuer hierfür erlassen hat.

§ 6. Unberührt bleiben die erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1—30 Mk.

§ 8. Vorstehende Ordnung tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Hilden, den 20. Juli 1906. Der Bürgermeister: J. B. Der Beigeordnete: Grefard. „Genehmigt“. Düsseldorf, den 4. September 1906. Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, 1. Abteilung. Hilbert.

B. A. L. C. 787/1. 06. (L. S.)

Gewerbesteuer-Ordnung.

Auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 20. Juli 1906 wird gemäß §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung für die Stadtgemeinde Hilden folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

§ 1. Vom 1. April 1907 ab wird von allen im Gemeindebezirk stattfindenden, nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben der Gewerbesteuerklassen I und II, soweit ihnen nicht nach Absatz 2 und 3 a. a. O. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetriebe zusteht, eine Gemeindegewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben. Die Besteuerung der nicht unter diese Ordnung fallenden gewerbesteuerpflichtigen Betriebe (d. h. der Betriebe der Gewerbesteuerklassen III und IV) erfolgt in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

§ 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der

Ernst Otto Viemann, Hilden.

für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgestellten Steuerätze.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 werden die Steuerätze aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen, jedoch mit der Ausnahme, daß Betriebe, welche nach dem Gewerbesteuergesetze zu einem hinter $\frac{3}{4}$ vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals zurückbleibenden Steuerätze veranlagt sind, mit einem $\frac{3}{4}$ vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals entsprechenden Steuerätze veranlagt werden. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist derjenige Teilbetrag des Steueratzes, welcher nach der gemäß § 38 des Gewerbesteuergesetzes getroffenen Festsetzung auf die Stadtgemeinde Hilden entfällt, in entsprechender Weise zu Grunde zu legen, dergestalt, daß für die nach § 2 eintretende Erhöhung desselben die Gewerbesteuerklasse maßgebend ist, in welcher der Gesamtbetrieb veranlagt ist. Erreicht der Teilbetrag nicht $\frac{3}{4}$ vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals, welches auf den in der Stadtgemeinde Hilden belegenen Teil des Gewerbebetriebes entfällt, so tritt an seine Stelle der im ersten Absatz festgesetzte Promillesatz des Wertes dieses auf die Stadtgemeinde Hilden entfallenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 4. Die nach den §§ 2 und 3 festgestellten Steuerätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre nach dem maßgebenden Stadtverordnetenbeschlusse durch die Steuer vom Gewerbebetrieb aufzubringenden Steuerbedarfs zu Grunde zu legen sind.

§ 5. Die Veranlagung der Gemeinde-gewerbesteuer geschieht durch den Steueraussschuß für jedes Rechnungsjahr. Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift in ^{§ 65 261. 2. B} ~~§ 65 261. 4~~ des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines nach dieser Steuerordnung steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes, oder des Steueraussschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung er-

hebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.)

§ 7. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 9. Die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Steueraussschuß.

§ 10. Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflägern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beauftragten Personen ob.

§ 11. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 12. Die Vereinbarung fester jährlicher Steuerbeträge ist nach Maßgabe des § 43 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

Hilden den 25. Juli 1906. Der Bürgermeister: Heitland. „Genehmigt“. Düsseldorf, den 4. Sept. 1906. Der Bezirksaussschuß zu Düsseldorf, 1. Abteilung. gez.: Hilbert. (L. S.) B. A. J. C. 741/1. 06.

Unterröcke.

Ich biete sowohl in einfachen wie in den elegantesten enorme Auswahl.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten in der Stadtgemeinde Hilden.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oktober 1906 wird für die Stadtgemeinde Hilden nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes. Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben bezw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht. In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Steuerauschuß die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Steht einem der Beteiligten nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Erwerbung im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher dem Gesamtbetrage seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familiensidealkommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Rechtserwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vgl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei

Ernst Otto Viemann, Hilden.

dem Tausche in der Stadt-Gemeinde Hilden belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung: Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs, der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d bis g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbssalles zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert. Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersterer übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Steuerauschuß.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wo-

chen nach dem Erwerbe dem Bürgermeister hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Bürgermeisters oder Steueraussschusses sind die Steuerpflichtigen verbunden über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Steuerauschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Steuerauschuß die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Steuerauschuß, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Bürgermeister schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

Moderne Kleiderstoffe

für Blousen, Kostüme, Kostümröcke in einfarbig, gestreift und kariert.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft, mit welchem Zeitpunkte die Steuerordnung vom 3. Dezember 1896 aufgehoben wird.

Hilden, den 8. Oktober 1906. Der Bürgermeister: Heitland. Genehmigt. Düsseldorf, den 6. November 1906. Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf. Erste Abteilung. gez. Hilbert.

(L. S.) I. C. 972/1. 06.

4. Begräbniswesen.

a) Begräbnisordnung für den konfessionell gemischten Friedhof der Stadtgemeinde Hilden.

Auf Grund des § 15 der Allgemeinen Begräbnisordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. August 1882 wurde unter Aufhebung der bisherigen Begräbnisordnung mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 4. Februar 1907 nachstehende Begräbnisordnung für den konfessionell gemischten Friedhof in Hilden erlassen.

I. Begräbnisplatz.

§ 1. Der konfessionell gemischte Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Hilden. Derselbe liegt südöstlich der Stadt an der östlichen Seite der Kirchhoffstraße, ist 5 Hektar 33 Ar 90 Quadr.-Mtr. groß, der Kirchhoffstraße entlang mit einer steinernen Mauer, in welcher sich zwei Eingänge befinden und im übrigen mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.

II. Verwaltung.

§ 2. Die Verwaltung des Friedhofes erfolgt durch den Bürgermeister mit der Friedhofskommission. Letztere besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm hierzu bezeichneten Beigeordneten als Vorsitzenden, aus vier von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie aus dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde und dem Pfarrer der katholischen Gemeinde. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

III. Zutritt zum Friedhof.

§ 3. Der Friedhof ist den Tag über und zwar in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September von 7 Uhr und in den übrigen Monaten von 8 Uhr morgens ab, mit Ausschluß der

Stunden von 12—1½ Uhr mittags für das Publikum geöffnet. Am 12 Uhr mittags und bei Eintritt der Dunkelheit in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, April und September um 7 Uhr, Februar, März und Oktober um 6 Uhr, Januar, November und Dezember um 5 Uhr, wird derselbe, nach 10 Minuten vorher gegebenen Glodenzeichen geschlossen. Die Zeit des Schließens des Friedhofes an Totenfesttagen wird durch den Bürgermeister bestimmt.

IV. Einteilung und Bestimmung des Friedhofes.

§ 4. Für den Begräbnisplatz ist, bezw. wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Gräberverteilungsplan aufgestellt, wonach der Begräbnisplatz in verschiedene Leichensfelder und diese wieder in Reihen und nummerierte Grabstellen eingeteilt sind. Für Erbbegräbnisse sind besondere Abteilungen bezw. Reihen auf dem Begräbnisplatz gemäß § 7 vorbehalten. Der Friedhof hat die Bestimmung, die irdischen Ueberreste aller verstorbenen Einwohner der Stadtgemeinde Hilden sowie derjenigen Personen, welche im Bezirk der Gemeinde verstorben sind, aufzunehmen.

V. Erbbegräbnisse.

§ 5. Jeder Gemeindeangehörige hat das Recht Erbbegräbnisse, welche in Größe von einem oder mehreren Einzelgräbern abgegeben werden, auf Zeit zu erwerben. Ueber den Erwerb wird von dem Bürgermeister nach erfolgter Zahlung der Gebühren bei der Friedhofskasse eine Urkunde in welcher der Name des Erwerbers und die Nummer des Grabes sowie des Feldes in welchem die Gruft liegt, angegeben ist, ausgestellt und dem bezw. vorkommendenfalls etwa noch vorhandenen mehreren gemeinschaftlichen Erwerbern behän-

Ernst Otto Viemann, Hilden.

digt. Der Erwerb gewährt kein Eigentumsrecht sondern hat nur die Wirkung, daß die erworbenen Grabstellen von der Wiederbelegung in der gewöhnlichen Reihenfolge (§ 13) ausgeschlossen sind. Verliehen werden die Erbbegräbnisse auf die Dauer von vierzig Jahren. Nach dem Ablauf wird von neuem darüber verfügt, wenn der Erwerber bezw. die Erben desselben nicht die Hälfte der jeweiligen Gebühr auf weitere 20 Jahre usw. von neuem bezahlen. Die Berechtigung zur Benutzung der Erbbegräbnisse hört auf, wenn der Friedhof für Beerdigungen vollständig geschlossen werden sollte. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren findet in diesem Falle nicht statt. Doch soll dem Berechtigten auf Antrag für den Rest der 40jährigen bezw. 20jährigen Dauer eine entsprechende Anzahl von zusammenliegenden Grabstellen gleicher Klassen auf einem anderen Friedhofe, ohne Nachzahlung durch die Verwaltung, überwiesen werden. Die Zahl der in Erbbegräbnissen zu beerdigenden Leichen muß der Anzahl der zu denselben gehörenden Einzelgräbern entsprechen. Die Erbbegräbnisse gehen nur auf die Erben des Erwerbers über. Jede Verfügung der Besitzer unter Lebenden über die Erbbegräbnisstellen ist unstatthaft. Jedoch sind die Besitzer berechtigt, auch fremde Personen mit in ihrem Erbbegräbnisse beerdigen zu lassen. Dies darf aber nur unentgeltlich geschehen. Streitigkeiten über die Benutzung der Erbbegräbnisse entscheidet die Friedhofscommission endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 6. Jeder Besitzer einer Erbbegräbnisstelle ist verpflichtet dieselbe innerhalb eines Jahres nach Benutzung einer Grabstelle mit wetterfesten natürlichen oder künstlichen Steinen einzufassen (Schladen und Ziegelsteine sind ausgeschlossen); auch kann dieselbe mit einem Eisengitter eingefriedigt und mit Denkmälern und anderen Verzierungen versehen werden. Dieselben müssen indes dem Zwecke und der Würde des Ortes entsprechen. Darüber, ob derartige Anlagen diesen Anforderungen genügen, entscheidet lediglich die Friedhofscommission. Vor Errichtung einer Einfassung, eines Gitters, Denkmals usw. ist die Erlaubnis hierzu, unter Einreichung von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung, nachzusuchen. Die Begräbnisstätten sind in gutem Zustande zu erhalten, schadhafte Denkmäler, Gitter usw. rechtzeitig wieder herzustellen, auch die

gärtnerischen Anlagen frei von Unkraut zu erhalten. Falls seitens der Verwaltung die Entfernung oder Wiederherstellung einer ungeeigneten oder schadhaften Anlage oder Anpflanzung oder die Reinigung von Grabstellen verlangt wird, hat der Eigentümer dieser Aufforderung unge säumt nachzukommen, widrigenfalls diese Arbeit für Rechnung des Säumigen ausgeführt und die Kosten gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883, von der zuständigen Behörde zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann durch Beschluß der Friedhofscommission bei Vernachlässigung der Unterhaltung der Grabstätten und ihrer Anlagen nachdem eine dreimalige schriftliche Aufforderung in Zwischenräumen von je drei Monaten, deren dritte die Warnung der Entziehung der Erbbegräbnisstätte enthalten muß, das Benutzungsrecht entzogen werden. Ist der Aufenthalt des hierzu Verpflichteten unbekannt so tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine solche in der hier erscheinenden zu öffentlichen Bekanntmachungen benutzten Zeitung. Die Entziehung des Benutzungsrechtes hat die Wirkung, daß die Stadtgemeinde Hildesheim berechtigt ist, die etwa vorhandene Einfriedigung sowie etwaige Denkmäler zu entfernen und über die Grabstelle anderweitig zu verfügen.

§ 7. Für die Erbbegräbnisse (Familienbegräbnisse und Einzelgräber), sind nach dem von der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Gräberverteilungsplan besondere Abteilungen bezw. Reihen auf dem Friedhofe vorzusehen. Die Erbbegräbnisse sind in drei Klassen eingeteilt.

§ 8. Beim Erwerb von Erbbegräbnisstellen sind für jede Grabstelle zu zahlen: 80 Mk. für eine Grabstelle auf den Feldern der 1. Klasse; 40 Mk. für eine Grabstelle auf den Feldern der 2. Klasse und 15 Mk. für eine Grabstelle auf den Feldern der 3. Klasse. Als äußerer Rand der vorgenannten Felder ist die Fläche 2,50 Mtr. in der Längs- und 2,20 Mtr. in der Breitenrichtung für jede Reihe zu verstehen.

VI. Reihengräber.

§ 9. Soweit die Beerdigung nicht in Erbbegräbnissen stattfindet, erfolgt dieselbe in fortlaufender Reihenfolge nach Maßgabe des von der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Gräberverteilungsplanes. Die Beerdigung auf diesen Feldern geschieht in der Reihe ohne Unterschied der Konfession. Besondere Felder

Schwarze Mode- u. Trauerstoffe unter Garantie des Guttragens selbst bei billigster Qualität.

für Kinder werden nicht angelegt; dieselben werden wie Erwachsene, in der Reihe derart beerdigt, daß 2 in eine Grabstelle für solche kommen. Erwachsene sind Personen über 12 Jahre. Die Reihengräber können ebenfalls in angemessener Weise verziert und mit kleinen Denkmälern ohne gemauerte Fundamente besetzt werden; doch gelten auch hier die bezüglichen Bestimmungen des § 6. Die Bepflanzung der Reihengräber mit hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet. Die Denkmäler und sonstigen Anlagen müssen entfernt werden, sobald die Wiederbelegung der Grabstelle von der Verwaltung bestimmt ist.

VII. Grabbereitung.

§ 10. Die Grabbereitung erfolgt ausschließlich durch die seitens der städtischen Verwaltung angestellten Totengräber. Die Größe der Gräber wird festgesetzt auf: a) für Kinder bis zu 12 Jahren: bis zu 1,50 Mtr. Länge und bis zu 0,90 Mtr. Breite, b) für alle anderen Personen: bis zu 2,50 Mtr. Länge und 1,10 Mtr. Breite. Der Abstand der einzelnen Gräber voneinander beträgt 0,30—0,50 Mtr. Die Gräber der Erwachsenen erhalten eine Tiefe von 2 Mtr., die der Kinder von 1—8 Jahren von 1 Mtr., die der Kinder von 8—12 Jahren von 1,50 Mtr.

§ 11. Die Grabhügel dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht mehr als 30 Zmtr. über die Erdgleiche hinausragen. Die Entnahme von Erde von dem Friedhof zur Erhöhung der Grabhügel, sowie das Ablagern von Material usw. auf dem Friedhofe ist untersagt. Das bei Reinigung der Grabstellen gesammelte Unkraut, Steine, Holzabfälle, Blumenreste und dergl. sind sofort an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen.

§ 12. Die Anlage von unterirdischen Grabgrüften und Grabgewölben ist nur bei Erbbegräbnissen, welche mindestens 2 Grabstellen umfassen, gestattet und darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß dieselben bis auf eine Tiefe von mindestens 2 Mtr. gut ausgemauert und dicht verschlossen werden. Die Zahl der in denselben beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der für die Anlage erworbenen Grabstellen. Werden dicht schließende Metallsärgе zur Beisetzung benutzt, so kann seitens der Friedhofskommission eine weitere Benutzung insofern gestattet werden, daß die Särge bis zur Ausfüllung der Grundfläche nebeneinander gestellt werden.

Das Aufeinanderstellen der Särge ist nicht gestattet.

VIII. Wiederbelegung der Grabstellen.

§ 13. Eine Wiederbelegung der Grabstellen erfolgt nicht vor Ablauf von 30 Jahren.

IX. Aufsichtsorgane. Totengräber und Hilfspersonen.

§ 14. Die Aufsicht auf dem Friedhof wird von der Verwaltung und der zuständigen Ortspolizeibehörde und zwar von jeder innerhalb der gesetzlich geordneten Zuständigkeit ausgeübt.

§ 15. Die Totengräber — zunächst zwei und zwar ein evangelischer und ein katholischer — werden nach Anhörung der Friedhofskommission durch den Bürgermeister gegen dreimonatliche Kündigung durch Privatvertrag angestellt und verpflichtet. Erhebliche Pflichtverletzung oder grobe Dienstvernachlässigung ziehen sofortige Entlassung nach sich.

§ 16. Ein Totengräber und zwar derjenige, welcher von dem Bürgermeister nach Anhörung der Friedhofskommission bestimmt wird, hat auf dem Friedhofe gute Aufsicht zu führen, auf genaue Befolgung der bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Begräbnisordnung zu achten und Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 17. Die Totengräber haben darauf zu achten, daß dem aufgestellten Gräberverteilungsplan entsprechend auf dem Begräbnisplatz die Leichensfelder deutlich abgeteilt und Anfang und Ende einer jeden Gräberreihe derart mit Nummersteinen versehen ist, daß die Nummer des Feldes und der Gräberreihe ersichtlich ist.

§ 18. Dem vom Bürgermeister mit der Aufsicht betrauten Totengräber (§ 16) liegt ferner die Führung des Lagerbuches für den Begräbnisplatz ob, worin sämtliche Grabstellen in fortlaufender Reihe ein besonderes Blatt haben, auf welchem der Name, Stand, und wenn möglich, auch der letzte Wohnort des Beerdigten, das Datum der Beerdigung, das Leichensfeld, die Reihe und die Nummer der Grabstelle einzutragen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Erbbegräbnisse. Die genaue und zuverlässige Führung dieses Lagerbuches nach dem vorgeschriebenen Muster wird dem betreffenden Totengräber zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat der andere

Ernst Otto Viemann, Hilden.

Totengräber vor jeder Beerdigung dem zur Führung des Lagerbuches beauftragten Totengräber die erforderlichen genauen Angaben zu machen. Vierteljährlich ist das Lagerbuch nebst einer Abschrift desselben zur Prüfung dem Bürgermeister einzureichen. Die Abschrift wird auf dem Bürgermeisterei aufbewahrt. Der die Aufsicht führende Totengräber hat auf Erfordern beteiligten Personen über die Lage einzelner Leichen, soweit es seine Zeit erlaubt, unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Ferner hat derselbe die Anlagen und Wege auf dem Friedhofe und vor dessen Eingänge rein und in Ordnung zu halten, sowie die den Friedhof umgebende Hecke in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, die Bäume und Sträucher alljährlich einmal im Frühjahr, die Hecke im März und August in einer für das Wachstum derselben geeigneten Weise zu beschneiden. Auch liegt ihm die Sorge für das zeitige Öffnen und Schließen der Tore des Friedhofes und der darauf errichteten Gebäude und die Aufbewahrung der Schlüssel ob.

§ 19. Die fernereren Verpflichtungen der Totengräber sind folgende: 1) Das Auswerfen der Gräber in der vorgeschriebenen Breite und Tiefe, 2) das Hilfeleisten beim Abheben der Särge, die Begleitung des Leichenzuges bis zur Grabstelle und die Ordnung bzw. Hilfeleistung bei der Einsetzung des Sarges, 3) das Zuwerfen der Gräber sofort nach der Beerdigung, 4) das unentgeltliche Ausgraben und wieder Eingraben einer Leiche im Falle einer Untersuchung auf Grund behördlicher Anordnung, 5) die Ausgrabung und anderweitige Beisezung einer Leiche nach erteilter Erlaubnis.

§ 20. Die zur Grabbereitung und zum Einsenken der Leichen erforderlichen Gerätschaften stellt die Stadt Hilden. Jedes Grab muß mindestens eine Stunde vor dem angelegten Begräbnis fertiggestellt sein. Den Totengräbern ist es gestattet, auf eigene Kosten Gehilfen zur Grabbereitung zuzuziehen. Begründete Klagen gegen dieselben haben sie indes der zuständigen Behörde gegenüber so zu vertreten, als wenn sie gegen sie persönlich gerichtet wären, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch die betr. Gehilfen sofort zu entlassen. Es wird den Totengräbern ferner gestattet, die Verzierung und Unterhaltung von Gräbern mit den Angehörigen gegen Bezahlung bis auf weiteres zu übernehmen. Was beim

Auswerfen der Gräber von früheren Beerdigungen zu Tage kommt, als Holz, Eisen, Gebeine usw., muß sofort gesammelt und unter die Sohle des neuen Grabes gebracht werden. Werden Sachen von Wert zu Tage gefördert, so sind dieselben der Ortspolizeibehörde zur Ermittlung der Empfangsberechtigten abzuliefern.

§ 21. Soweit die Pflichten und Rechte der einzelnen Totengräber durch gegenwärtige Begräbnisordnung sowie durch den im § 15 erwähnten Vertrag nicht bereits festgelegt sind, werden dieselben durch den Bürgermeister nach Anhörung der Friedhofskommission bestimmt.

X. Gebühren.

§ 22. Die Totengräber erhalten an Gebühren: A. Für die Grabbereitung und die ihnen dabei obliegenden Handreichungen: a) wenn die Beerdigung aus öffentlichen Mitteln bestritten wird: 1. bei Kindern unter 12 Jahren in den Monaten April bis November einschl. 1,50 Mk. und in den übrigen Monaten 2 Mk. 2. bei Erwachsenen je nach den Monaten 2,50 Mk. bzw. 3 Mk. b) wenn die Beerdigungskosten von den Angehörigen zu tragen sind: 1. bei Kindern unter 12 Jahren je nach den Monaten 2,50 Mk., bzw. 3 Mk. 2. bei Erwachsenen 5 Mk. bzw. 6 Mk. B. Für die Ausgrabung oder anderweitige Beisezung einer Leiche den doppelten Satz, für die Umbettung den dreifachen Satz. Sind durch die Ueberführung einer Leiche besondere Kosten (für Transport usw.) entstanden so kann deren Erstattung neben der Gebühr durch den Bürgermeister angeordnet werden. C. Für die Instandhaltung des Friedhofes wird die Vergütung von der Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung der Friedhofskommission besonders festgelegt. Der mit der Aufsicht betraute Totengräber (§ 16) ist berechtigt, den auf dem Friedhofe mit Ausnahme der belegten Grabstätten und der eingefriedigten Erbbegräbnisse erzielten Graswuchs für sich zu benutzen. Das Weidenlassen ist dem Totengräber ausdrücklich untersagt.

§ 23. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse oder an eine empfangsberechtigte Hilfsperson im Voraus zu bezahlen. Rückstände werden erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Betten

bedeutende Auswahl in jeder Preislage.
Nur solide Qualitäten unter Garantie.

XI. Besichtigung.

§ 24. Alljährlich in den Monaten April und Oktober tritt die Friedhofskommission zu einer Besichtigung des Friedhofes zusammen, um sowohl festzustellen, ob die Totengräber ihre Schuldigkeit getan haben, als auch die Anlage gemäß des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes zu besichtigen.

Hilden, den 4. Februar 1907. Der Bürgermeister: Heitland. Auf Grund des § 15 der allgemeinen Begräbnisordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. August 1882 erteile ich hierdurch nach Anhörung des zuständigen Superintendenten und Landdechanten meine Zustimmung zu vorstehender Begräbnisordnung. Düsseldorf, den 18. März 1907. Der Landrat: v. Bederath.

Beschluß

der Stadtverordnetenversammlung vom 30. April 1907. Die vor Erlaß dieser Begräbnisordnung erworbenen Rechte an Gräbern auf dem Friedhofe bleiben unberührt.

b. Leichenwagen-Tarif.

Laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juli 1906 werden vom

1. Oktober 1906 ab folgende Gebühren für Benutzung des städtischen Leichenwagens erhoben: A. Für Benutzung des Leichenwagens in der Stadtgemeinde Hilden. 1. von denjenigen welche Leichen in Reihengräbern beisehen, 3 Mk., 2. von denjenigen, welche Leichen in Erbbegräbnissen beisehen 5 Mk. B. Für Benutzung des Leichenwagens außerhalb der Stadtgemeinde Hilden. 1. in den umliegenden Gemeinden von Hilden 8 Mk., 2. in den weitergelegenen Gemeinden der Landkreise Düsseldorf, Mettmann und Solingen und der Stadtkreise Solingen und Düsseldorf 15 Mk. Ueber diese Kreise hinaus wird der Leichenwagen nicht abgegeben.

c. Leichenfuhrer-Tarif.

Laut Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 1902 und 30. April 1907 sind folgende Vergütungen für Leichenfuhrer zu zahlen: A. Für Leichen, welche in Erbbegräbnissen beigelegt werden: für zweispännige Fuhrer 7,50 Mark B. Für Leichen, welche in Reihengräbern beigelegt werden: für einspännige Fuhrer 4 Mk., für zweispännige Fuhrer 6 Mark.

d) Gräberverteilungsplan.

Auf Grund des Beschlusses der Stadivertordneten-Versammlung vom 30. April 1907 ist der Friedhof in 37 Felder eingeteilt und die Verwendung dieser Felder durch nachstehenden Plan bestimmt worden.

Nr. des Feldes	Für Grabstellen sind bestimmt als		Bemerkungen
	Reihengräber	Gräbergrünfte	
	I. Klasse	I. Klasse	III. Klasse
1	Der äußere Rand des Feldes	Das Innere des Feldes	insbesondere über vorläufig unbenutzt bl. ibende Felder. Bleibt frei zur Verfügung der Zivilbehörde für solche Leichen, deren Beerdigung ihr zufällt. Bleibt unbesetzt. Bleibt unbesetzt. Desgleichen. Bleibt unbesetzt.
1a	—	—	
2	Der äußere Rand des Feldes	Das Innere des Feldes	
3	—	—	
4	—	—	
5	Das Innere des Feldes	—	
6	Desgleichen	—	
7	—	—	
7a	Der äußere Rand des Feldes	Das Innere des Feldes	
7b	Das ganze Feld	—	
7c	Desgleichen	—	
7d	Desgleichen	—	
7e	—	—	
8	Das Innere des Feldes	—	
8a	—	Das ganze Feld	
9	—	—	
10	Das Innere des Feldes	—	
11	Desgleichen	—	
12	Desgleichen	—	
13	Desgleichen	—	
14	Das Innere des Feldes	—	
15	Das Innere des Feldes	Das Innere des Feldes	
16	—	—	
16a	—	—	
16b	—	—	
16c	—	—	
17	Der äußere Rand des Feldes	Das Innere des Feldes	
17a	—	—	
18	—	—	
18a	—	—	
19	Das ganze Feld	Das Innere des Feldes	

Bettfedern und Daunen vorzüglich und preiswert in allen Qualitäten.

Nr. des Feldes	Reichengraber	Für Straßchen sind bestimmt als			Bemerkungen insbesondere über vorläufig unbenutzt bleibende Grabrr.
		I Klasse	Grabgräbnisse II. Klasse	III. Klasse	
20	Das ganze Feld	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
21	Desgleichen	—	—	—	
22	—	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
23	—	—	—	—	
24	—	Das ganze Feld	—	Das ganze Feld Desgleichen	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
25	—	—	—	—	
26	Das ganze Feld	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
27	—	Der äußere Rand des Feldes	Das Innere des Feldes	Das Innere des Feldes	
28	Das ganze Feld	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
29	Desgleichen	—	—	—	
30	—	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
31	Das ganze Feld	—	—	—	
32	Desgleichen	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
33	—	—	—	—	
34	Das ganze Feld	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
35	Desgleichen	—	—	—	
36	—	—	—	—	Bleibt für evtl. Grabgräbnisse frei.
37	Das ganze Feld	—	—	—	



Ernst Otto Viemann, Hilden.

5. Polizei-Verordnungen.

Polizeiverordnung

über das Meldewesen.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Umzuge sowie beim Wohnungswechsel.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt und damit zugleich den Ortspolizeibezirk, zu dem dieser gehört, verläßt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) persönlich — auf Verlangen unter Ausweis seiner Identität — abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- (oder Guts-) bezirk anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Die Abmeldung hat in der Regel vor dem Abzuge, jedenfalls aber binnen einer sechstägigen Frist, nach dem Abzuge zu erfolgen. Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem unten vorgedruckten Muster I erteilt. Durch Ortspolizeiverordnung kann neben oder anstatt der persönlichen Abmeldung, die in ein oder zwei, unentgeltlich verabfolgten Exemplaren einzureichende schriftliche Abmeldung bei der Polizeibehörde, oder dem Einwohnermeldeamte oder den für einzelne Teile des Ortspolizeibezirks errichteten Meldeämtern zugelassen oder vorgeschrieben werden. Im Falle einer schriftlichen Meldung hat der Abmeldende dafür zu sorgen, sich binnen der sechstägigen Frist in den Besitz des Abmeldescheins zu setzen, der je auf Wunsch zur Abholung bereitgehalten oder — unfrankiert — nachgesandt wird. Wo eine schriftliche Abmeldebefugnis nicht besteht, eine persönliche Abmeldung aber wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht möglich ist, kann die Abmeldung ausnahmsweise durch einen über die persönlichen Verhältnisse des Abziehenden hinlänglich unterrichteten, erwachsenen Dritten erfolgen. Als dauernder Aufenthalt im Sinne dieses Para-

graphen gilt in Zweifelsfällen ein Aufenthalt, der drei Monate übersteigt.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) des Anzugsorts binnen einer Frist von 3 Tagen anzumelden und zwar im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheins. Der Anmeldende hat auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und kann ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden, so hat sich der Anzeigende über seine Identität auszuweisen. Die Bestimmungen § 1 Absatz 2 und 3 finden für die Anmeldung entsprechende Anwendung. Soweit nicht durch ortspolizeiliche Bestimmungen die Erteilung eines Abmeldescheins nach dem unten abgedruckten Muster II eingeführt ist, wird eine solche Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt.

§ 3. Der gleichen Anmeldefrist unterliegen 1. Reichsausländer binnen 3 Tagen nach dem Beginn eines auch nur vorübergehenden Aufenthalts. 2. Diejenigen Personen, die ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen haben und in einem anderen Ortspolizeibezirk vorübergehend Wohnung nehmen, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zudersfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter). Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung. Bei der Rückkehr zu dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort hat binnen 3 Tagen eine Ab- und Rückmeldung zu erfolgen.

§ 4. Durch eine mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassene Ortspolizeiverordnung kann die gleiche Anmeldepflicht (§ 3) allgemein für Personen vorgeschrieben werden, die beabsichtigen, in einer Gemeinde einen vier Wochen übersteigenden vorübergehenden Aufenthalt zu nehmen.

Bettbarchende, Bettsatins, Daunencöper gestreift und in jed. Breite.

§ 5. Wer seine Wohnung innerhalb desselben Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) persönlich oder schriftlich zu melden. In Stadtkreisen kann durch Ortspolizeiverordnung die ausschließliche schriftliche Meldung, unter Verwendung des unten abgedruckten Musters III vorgeschrieben werden. Ueber die persönliche oder schriftliche Meldung wird eine Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Muster IV. erteilt. Die Bestimmung unter § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Zu der in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldung ist innerhalb 6 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise eine der dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht in zuverlässiger Weise von der bereits erfolgten Meldung Gewißheit verschafft hat.

II. Meldung der Fremden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen: 1. Laufende Nummer, 2. Tag der Ankunft, 3. der Fremden, a) Familien- und Vornamen, b) Stand oder Gewerbe, c) Wohnort, 4. Tag der Abreise, 5. Bemerkungen. Fremdenbücher mit noch weiteren Rubriken sind zulässig. Die oben bezeichneten Personen sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage der Ankunft in das Fremdenbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen wird und daß ein ordnungsmäßiges Ausfüllen sämtlicher Spalten des Fremdenbuches stattfindet. Als Fremde gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirk bzw. in dem Bürgermeistereibezirk des Aufenthaltsortes nicht wohnhaft sind.

§ 8. Die Fremden sind verpflichtet, den im § 7 Absatz 1 bezeichneten Personen behufs Ausfüllung des Fremdenbuches wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 9. Die Fremdenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden. Das Herausnehmen von Blättern, sowie Radierungen in den Frem-

denbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher müssen nach ihrer Schließung noch zwei Jahre aufbewahrt werden.

§ 10. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Ortspolizeibehörde sowie den Gensdarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Die Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, haben jeden Morgen bis 11 Uhr das Fremdenbuch oder einen Auszug aus demselben über die am vorübergehenden Tage und die in der Nacht eingekehrten Fremden der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 12. Der Landrat ist befugt, von der Vorschrift in § 11 für Gemeinden unter 5000 Einwohnern Ausnahmen zuzulassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben und treten außer Kraft die Regierungs-polizeiverordnungen: 1. vom 1. März 1894 betreffend Anmeldung des Wohnungswechsels und fremder Personen, 2. vom 20. August 1900 betreffend die Anmeldung polnisch-ausländischer Arbeiter, 3. vom 2. Januar 1902 betreffend die Anmeldung ausländischer Arbeiter, 4. sämtliche, vorstehenden Vorschriften entgegenstehende Ortspolizeiverordnungen des Regierungsbezirks.

Düsseldorf, den 8. August 1904. I. C. 5497. Der Regierungspräsident: Schreiber. (Die erwähnten Formular-Muster sind nicht abgedruckt.)

Straßen-Polizeiverordnung.

In Gemäßheit der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, und nach Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. April 1840 nachstehende Straßenpolizeiordnung A für den engeren Stadtbezirk, B für den weiteren Stadtbezirk und die außerhalb derselben liegenden Ortschaften der Stadtbürgermeisterei Hilden erlassen.

§ 1. Der engere Stadtbezirk der Bürgermeisterei besteht aus den folgenden Stra-

Ernst Otto Viemann, Hilden.

ken und Plätzen: Walderstraße bis inkl. Haus Nr. 24, Mittelstr., Elberfelderstr., Benratherstr. bis inkl. 56, Mühlenstr. bis Hummelsterstr., Heiligenstr. bis inkl. 35, Markt, Marktstr., Schulstr. bis inkl. 24, Schwanenstr. mit der Eisengasse, Kloststr. bis inkl. 4. — Der weitere Stadtbezirk umfaßt die außerhalb des engeren liegenden Teile der genannten Straßen und die Ortschaften: Volthausen, Elb, Forstbad, Hülßen, Karnap, Kleef, Meide, Verthaus, Bungs Haus, Strauch, Troghilden.

A.

§ 2.

(Siehe Nachtrag vom 1. März 1899.)

§ 3. Außerdem sind die in § 2 bezeichneten Verpflichteten gehalten nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung oder einer speziell an sie erlassenen polizeilichen Aufforderung jeder Zeit binnen der ihnen gestellten Frist, sowohl eine Reinigung der Straße im allgemeinen vorzunehmen als auch einzelne ihnen bezeichnete Gegenstände — Graswuchs, Eis, Schnee, und sonstige Verunreinigungen von derselben zu entfernen.

§ 4. Das Reinigen der Abtritte muß bis spätestens 9 Uhr morgens beendet sein und darf nicht vor 10 Uhr abends beginnen. Beim Abfahren der Exkremente, der Mistjauche, des Düngers, des Rehrichs, Schuttes, und der Abfälle aus den Fabriken und sonstigen Gewerbebetrieben, sind die Fahrzeuge und Gefäße so einzurichten, daß nichts herabfallen und verschüttet werden kann, was die Straßen verunreinigt.

§ 5. Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze durch Hinwerfen von Unrat, Scherben, Steinen, Gemüseabfällen, Knochen, Asche, Bauschutt und ähnlichen Dingen ist streng verboten. (§§ 65 und 66 der bergischen Begeordnung vom 18. 6. 1805, bezw. Bezirkspolizeiverordnung vom 31. 8. 1826). Der Ausfluß von Abtritten und Düngergruben zur Straße und deren Rinnen ist nicht gestattet, ebensowenig das Ablassen des Blutes und übelriechender Flüssigkeiten. (Bez. Pol.-Verordnung vom 20. 12. 1855 bezw. § 9 der Bez. Pol.-Verdg. vom 26. 8. 1873.)

§ 6. Sobald und solange die Straßenrinnen zugefroren sind, ist es untersagt, Wasser auf die Straße zu schütten, oder dahin auslaufen zu lassen. Bei eintretender Winterglätte und Glatteis hat jeder Hausbesitzer den Bürgersteig mit Sand oder

Asche zu bestreuen, bei starkem Schneefall denselben, sowie die Zugänge zu den Häusern offen zu halten.

§ 7. Die Benutzung der Straßen und Plätze zu besonderen Zwecken und Einrichtungen, als Niederlage von Gegenständen, Einrichtungen von Arbeiten usw. darf ohne Zustimmung der Ortsbehörde nicht stattfinden. Werden Fuhrwerke oder sonstige Gegenstände Nachts auf Straßen und Plätzen belassen, so ist die Beleuchtung derselben vom Eintritt der Abenddämmerung bis zum Tagesanbruch mit einer hellbrennenden Laterne unerlässlich. Stellbäume und Deichseln sind auszunehmen oder aufgerichtet zu befestigen, und wenn dies unzulässig, in eine solche Richtung zu bringen, daß kein Vorübergehender sich daran beschädigen kann.

§ 8. Beim Dachdecken oder sonstigen Arbeiten, wodurch die Passage gefährdet wird, sind leicht in die Augen fallende Warnungszeichen oder Strohwische aufzustellen.

B.

§ 9. Jeder in dem weiteren Stadtbezirk oder den obgenannten Ortschaften wohnende Eigentümer resp. Hauptinhaber eines Hauses oder Garten ist verpflichtet, an jedem Sonnabend, bei eintretendem Feiertag aber Tags vorher und nach Erfordern öfter die anliegende Straße bis zur Mitte, einschließlich des Fußweges und der Rinne zu reinigen, und zwar in den Sommermonaten bis 5 Uhr, in den Wintermonaten bis 4 Uhr nachmittags. Ist auf einer Straßenseite kein Verpflichteter vorhanden, so ist die ganze Straße von dem einen Angrenzenden bis zur jenseitigen Grenze zu reinigen. Der Straßenkehricht und Rinnsteinschlamm darf dem Nachbar nicht zugeführt werden, sondern ist gleich nach dem Reinigen fortzuschaffen. Außerdem gelten die §§ 3, 5, 7 und 8 der vorstehenden Verordnung.

§ 10. Jede Uebertretung der vorstehenden Polizeiverordnung wird, soweit keine härteren Strafbestimmungen bestehen, mit einer Geldbuße von 1—9 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Nachdem diese Verordnung 8 Tage publiziert ist, tritt dieselbe in Kraft.

Hilden, den 27. November 1883. Der Bürgermeister: Wachtel.

Komplette Betten in jeder beliebigen Ausführung unter weitgehendster Garantie.

Nachtrag zur Polizeiverordnung
vom 27. November 1883.

Unter Aufhebung des Nachtrages zur Straßenpolizeiverordnung vom 25. April 1896 betreffend Abänderung der Bestimmungen des § 2 vorgenannter Verordnung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 2. Jeder Eigentümer, resp. Hauptinhaber eines Hauses oder sonstigen Grundstückes ist verpflichtet, die anliegende Straße bis zur Mitte, einschließlich des Fußweges und der Rinne, stets rein zu halten. Ist auf einer Straßenseite kein Verpflichteter vorhanden, so ist die ganze Straße von dem einen Angrenzenden bis zur jenseitigen Grenze zu reinigen. Die Reinigung der Straßen und Straßenrinnen muß wöchentlich mindestens zweimal, nämlich Mittwochs und Sonnabends, bei allen Feiertagen aber Tags vorher, und zwar während der Vormittagsstunden bewirkt werden. Der Straßenehricht und Rinnsteinschlamm dürfen dem Nachbar nicht zugeführt werden, sondern sind straßenwärts dicht an die Rinne des Eigentümers zu kehren, von wo aus dieselben Mittwochs und Sonnabends während des Nachmittags weggefahren werden. Die Reinhaltung der Straßenrinne an Uebergängen aus einer Straße in die andere, einschließlich bis zur Mitte der anliegenden Straßen, sowie der öffentlichen Plätze bis zur Mitte der sie begrenzenden Straßen, liegt der Gemeinde ob. Von den Gleisen der elektrischen Straßenbahn muß der zusammengelegte Straßenehricht und Rinnsteinschlamm mindestens 75 cm. entfernt bleiben. Wo der Zwischenraum vom Schienenstrange bis zum Rinnsteine weniger beträgt, ist der Ehricht und Schlamm entweder auf die andere Straßenseite zu bringen oder von dem zur Reinigung Verpflichteten sofort zu entfernen. Vorstehender Nachtrag tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Hilden, den 1. März 1899. Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister: Heiland.

Polizeiverordnung

betreffend das Reinigen der Schornsteine.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreis-

ausschusses für den Landkreis Düsseldorf über die Reinigung der Schornsteine nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das gewerbsmäßige Reinigen der Schornsteine darf nur durch den für den betreffenden Bezirk angestellten geprüften Schornsteinfeger oder unter seiner oder der Aufsicht seines als Bezirkschornsteinfeger geprüften Vertreters durch seine Gehilfen erfolgen.

§ 2. Die gewöhnlichen im Gebrauch befindlichen Haushaltungsschornsteine, sowie die mit Gasöfen verbundenen Schornsteine und die sogenannten russischen Röhren müssen vierteljährlich gereinigt werden. Die Schornsteine, welche zu gewerblichen Zwecken benutzt werden und starker Feuerung unterliegen, z. B. bei Brauern, Branntweinbrennern, Bädern, Schmieden, müssen mindestens alle 6 Wochen gereinigt werden. Außerdem ist die Reinigung der Schornsteine dann vornehmen zu lassen, wenn das von der Ortspolizeibehörde für erforderlich gehalten wird.

§ 3. Das Reinigen der Küchenherde und der Ofenröhren bleibt, wenn die Hausbewohner dies durch den Schornsteinfeger ausführen lassen wollen, Gegenstand der freien Vereinbarung unter den Beteiligten. Findet aber der Schornsteinfeger, daß eine Reinigung der Ofenröhren in feuerpolizeilichem Interesse notwendig ist und weigert sich der Verpflichtete, die Reinigung vornehmen zu lassen, so hat ersterer dieselbe zu bewirken und dafür die in der Taxe angegebenen besonderen Gebühren zu beanspruchen.

§ 4. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, die Stunde, zu welcher er einen Schornstein reinigen will, den Bewohnern des betreffenden Hauses und zwar den Inhabern jedes Stodwerts tags zuvor ansagen zu lassen. Für diejenigen Orte, an denen eine solche Ansage bisher nicht üblich war, genügt es, wenn der Beginn der Schornsteinreinigung allgemein bekannt wird.

§ 5. Die Hausbesitzer bezw. Mieter sind verpflichtet, die vorher angesagte oder bekannt gemachte Reinigung der Schornsteine unbehindert geschehen zu lassen, oder die Gründe, welche ihnen einen Aufschub dringend erwünscht machen, rechtzeitig dem Schornsteinfeger anzuzeigen. Die Reinigungsarbeiten dürfen alsdann, falls Gefahr nicht im Verzuge ist, bis zum 3. Tage aufgeschoben werden.

§ 6. aufgehoben.

Ernst Otto Viemann, Hilden.

§ 7. Die Gebühren sind mit Ausnahme derjenigen, welche für das Reinigen der Ofenröhren, Ofen und Herde zu entrichten sind, von den Eigentümern zu zahlen, die Verpflichtung zur Zahlung trifft die Mieter oder Pächter, wenn die Hauseigentümer nicht in dem betreffenden Hause wohnen, oder den Nachweis erbringen, daß jene die Verpflichtung übernommen haben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—5 dieser Verordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1896.
Der Landrat gez. v. Kühlwetter. Geheimer Regierungsrat.

Polizeiverordnung

betreffend die für die Reinigung der Schornsteine zu entrichtenden Gebühren.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Landkreis Düsseldorf folgendes verordnet: 1) Der bisherige Text des § 6 der Kreis-Polizeiverordnung vom 24. September 1896 betreffend das Reinigen der Schornsteine wird aufgehoben. An Stelle desselben treten folgende Vorschriften: Auf Grund des § 77 der Reichsbewerbe-Ordn. wird für den Bezirksschornsteinfeger des hiesigen Landkreises folgende Taxe festgesetzt: An Gebühren haben die Bezirksschornsteinfeger zu fordern: Für die jedesmalige Reinigung eines jeden Schornsteins eines einstöckigen Hauses: a) russischen Schornsteins 15 Pfg., b) anderen Schornsteins 20 Pfg.; desgleichen eines zweistöckigen Hauses: a) russischen Schornsteins 25, b) anderen 30 Pfg.; desgleichen eines dreistöckigen Hauses: a) russischen Schornsteins 33, b) anderen 38 Pfg.; desgleichen eines vierstöckigen Hauses: a) russischen Schornsteins 40, b) anderen 45 Pfg. Schornsteine in Speicher- oder Mansardendachstuben sind den Schornsteinen in vollen Stodwerken gleich zu behandeln, jedoch zählen Stodwerke, durch welche der Schornstein nicht durchgeführt ist, nicht mit. Sind

in den oberen Geschossen zwei oder mehrere Schornsteine zu einem vereinigt, so sind die Gebühren für jeden Schacht besonders zu entrichten. Wenn Schornsteine bis in den Keller durchgeführt sind und dort gereinigt bezw. entleert werden müssen, dann sind dieselben als Stodwerk mit in Anrechnung zu bringen. Für die Reinigung der Schornsteine der Fabriken und größeren gewerblichen Anlagen sind zu entrichten: bei einer Höhe bis 10 Meter 25 Pfg., bei einer Höhe von über 10 Meter bis 15 Meter 35 Pfg., bei einer Höhe von über 15 bis 20 Meter 50 Pfg. und von da ab für jede 5 Meter weitere Höhe 10 Pfg. mehr. Für die ausdrücklich verlangte Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenherdes betragen die Gebühren 15 Pfg. In den vorstehend festgesetzten Gebühren sind die für das Fortschaffen von Ruß bis auf den Hofraum zu entrichtenden Gebühren enthalten. 2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli ds. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1897. Der Landrat: J. B.: gez.: Ebbinghaus, Regierungsassessor.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang der Stadtgemeinde Hilden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf zur Ausführung des auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für den Bezirk der obengenannten Gemeinde erlassenen Ortsstatuts, betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt gelten nur die ihrer ganzen Länge nach befestigten, mit festem Wegebaumaterial und mit Bürgersteigen und Rinnsteinen versehenen Straßen.

§ 2. Bezüglich der Bürgersteige und Rinnsteine wird allgemein folgendes bestimmt: 1) Die Anlage hat nach Maßgabe der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 bereits festgestellten oder noch näher festzustellenden Fluchtlinien und Nivellementsplänen zu erfolgen. 2) Alle Erhöhungen und Vertiefungen in den Bürgersteigen sind unstatthaft, ebenso schräge und

Einzelne Oberbetten, Unterbetten, Kissen aus garantiert staub- u. federdichten Stoffen mit beliebiger Füllung zu sehr billigen Preisen.

senkrechte Abstufungen. 3) Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf 1:25 nicht übersteigen. 4) Die Bürgersteige sind in der Regel mit Bordsteinen aus Niedermendiger Basaltlava von 32 cm. Höhe, 16 cm. Breite und mindestens 75 cm. Länge oder aus entsprechenden Haussteinen einzufassen und entweder mit Steinplatten von Basaltlava oder mit Cementplatten, Asphalt oder Beton zu befestigen. In einzelnen Fällen kann die Ortspolizeibehörde auch eine vorläufige Befestigung der Bürgersteigfläche mit anderem Material (Ries oder Asche) zulassen. Dasselbe muß dann aber gestampft oder gewalzt werden. Die Ortspolizeibehörde kann für einzelne dieser Straßen oder Straßenteile die Einfassung mit bestimmten Steinarten vorschreiben. Die Einfahrten zu den Häusern und Höfen sind mit Pflasterung von Basalt oder ähnlichem Material zu versehen. Die Herstellung von Ueberfahrten zu den Häusern und Höfen durch Ueberbrückung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Wegebaukommission zulässig. Die Bordsteine müssen auf Erfordern mit einer Flach- und Kollschicht untermauert werden. 5) Geht der Bürgersteig nicht bis zum Gebäude selbst, weil dieses hinter die Baufluchtlinie zurückspringt, so ist diese auf Verlangen und nach näherer Festsetzung der Ortspolizeibehörde angemessen einzufriedigen und zwar muß diese Einfriedigung in der Regel massiv mit Steinmauer oder Eisengitter auf Mauerwerk ausgeführt werden. Bereits in feststehender Breite vorhandene Bürgersteige, welche den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, müssen in der Länge der bebauten Grundstücke auf Anordnung der Ortspolizeibehörde innerhalb 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ordnungsmäßig hergestellt werden. Ferner sind alle vor der Baufluchtlinie liegenden Freitreppen bei notwendig werdender Erneuerung oder bei Veränderung der Treppen, Bürgersteige oder der Anlagen im Erdgeschoß des Hauses fortzuschaffen und nach Vorschrift umzuändern. Alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt bezw. nach der Straßenseite offen sind, müssen, insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dies erfordern, bis zur Bebauung nach der Bestimmung der Ortspolizeibehörde provisorisch eingefriedigt werden. 6) Vor den Häusern und den dazu gehörigen Haus-Grundstücken sind in der Regel Hauseintritten von min-

destens 60 cm. Länge, 30 cm. Breite und 15 cm. Stärke zu verwenden. Dieselben müssen Straßenseitig mit einem 30 cm. breiten Schutzstreifen von Pflastersteinen versehen werden. An den unbebauten Teilen der Straße genügt im Gewöhnlichen eine Rinne aus Pflastersteinen mit glatt bearbeiteten Köpfen von quadratischer Form von mindestens 10 cm. und höchstens 16 cm. Seitenlänge und mindestens 14 cm. Höhe.

§ 3. Wer die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, wird mit einer Geldstrafe von 3—30 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, und hat außerdem zu gewärtigen, daß das von ihm Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird. Ordnungswidrige Anlagen werden nach fruchtloser Aufforderung zur Abänderung ebenso im Exekutionswege auf Kosten der Säumigen beseitigt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Hilden, den 28. Mai 1898. Die Polizeiverwaltung: Der Bürgermeister: Heitland. Genehmigt, Düsseldorf, den 10. Juni 1898. Der Regierungspräsident: In Vertretung Schreiber.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. September 1902 für den Umfang der Stadtgemeinde Hilden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Abhalten von Versteigerungen, das laute Anpreisen von Verkaufsgegenständen, sowie das Ausrufen, Hornblasen, Pfeifen, Läuten und dergleichen zu solchen Zwecken ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig.

§ 2. Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf diejenigen Versteigerungen, welche die Gerichte, Gerichtsvollzieher, Notare, überhaupt Beamte in Ausübung ihres Berufs abhalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 9 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Hilden, den 22. Dezember 1902. Die Polizeiverwaltung: Der Bürgermeister: Heitland.

Ernst Otto Viemann, Hilden.

Polizeiverordnung

betr. den Verkauf minderwertigen Fleisches in der Stadtgemeinde Hilden (Freibank).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 8 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März und 28. April cr. wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Hilden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Schlachtvieh, welches im Bezirke der Stadtgemeinde Hilden geschlachtet ist und sich als minderwertige oder nicht bankmäßige Ware erweist, wird beim Vorhandensein der in den nachstehenden Paragraphen angegebenen Voraussetzungen auf die Freibank verwiesen.

§ 2. Die Benutzung der Freibank steht den viehbesitzenden Einwohnern der Stadtgemeinde Hilden ohne weiteres frei, sobald sie glaubhaft nachweisen, daß die betreffenden, nicht bankmäßigen Tiere ihr Eigentum und nicht etwa nur zu dem Zwecke durch Scheinkauf erworben sind, um die Benutzung der Freibank zu ermöglichen.

§ 3. Dagegen steht die Benutzung der Freibank den in der Stadtgemeinde Hilden wohnenden Metzgern und Viehhändlern in dem Falle nicht zu, wenn die zu schlachtenden Tiere schon vor der Schlachtung wegen äußerlich erkennbarer Krankheiten oder wegen übergroßer Magerkeit als nicht bankmäßig oder minderwertig erklärt, sondern nur dann, wenn die Tiere als anscheinend gesund befunden worden sind, und die Minderwertigkeit sich erst bei der Schlachtung herausgestellt hat. Werden Tiere (ausgenommen die im § 2 erwähnten) schon vor der Schlachtung als minderwertig erkannt, so werden sie vielmehr von der Schlachtung im Gemeindebezirke zurückgewiesen.

§ 4. Ueber die Verweisung auf die Freibank (§§ 1—3) und die Zurückweisung der schon vor der Schlachtung als minderwertig bezw. nicht bankmäßig erkannten Tiere (§ 3) entscheidet die Ortspolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung steht dem Besitzer des Tieres die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten zu. Die Beschwerden sind binnen 24 Stunden nach der Eröffnung der Entscheidung bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen worden ist. Da-

neben ist eine Anbringung der Beschwerde bei der zur Entscheidung über dieselbe zuständigen Behörde zulässig, die zur Entscheidung zuständige Stelle hat, sofern das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung über die Beschwerde, das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen. Als solcher hat der tierärztliche Fleischbeschauer zu fungieren, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht als Tierarzt approbierter Beschauer mitgewirkt hat; hat ein nichtbeamteter Tierarzt die angefochtene Entscheidung veranlaßt, so ist als Sachverständiger regelmäßig der Kreistierarzt, und hat dieser bei der ersten Entscheidung mitgewirkt, der Departementstierarzt als Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens bei Beschwerden gegen die durch Urteile von Laienfleischschauern veranlaßten Entscheidungen diejenigen Vergütungen zu beanspruchen, die ihnen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau zustehen. Die beamteten Tierärzte erhalten außerhalb ihres Ergänzungsschaubezirks Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 5. Der Verkaufspreis des zur Freibank verwiesenen Fleisches wird nach Anhörung des Besitzers und des tierärztlichen Fleischschauers von der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Der festgestellte Verkaufspreis wird durch Anschlag an dem Verkaufsorte bekannt gemacht, ebenso die Veranlassung der Verweisung des Fleisches auf die Freibank.

§ 6. Als Verkaufsorte dient ein von der Stadt zur Verfügung gestellter Raum.

§ 7. Der Verkauf geschieht durch den Besitzer des Fleisches oder einen von ihm Beauftragten unter Aufsicht eines von der Ortspolizeibehörde bestimmten Beamten. Die Verkaufszeit wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt. Es steht den Besitzern des Fleisches frei, den Verkauf vorher durch das Lokalblatt bekannt zu machen.

§ 8. Minderwertiges bezw. nicht bankmäßiges Fleisch, welches im Sommer innerhalb dreier, im Winter innerhalb fünf Tagen durch Verkauf auf der Freibank nicht verwertet wird, fällt der Vernichtung anheim oder wird zu gewerblichen Zwecken ausgenutzt.

Bettwäsche

liefere in gediegenster Ausführung von den billigsten bis zu den hochelegantesten in all. Breiten u. Qualitäten.

§ 9. Für die Beaufsichtigung (§ 7) hat der Besitzer des minderwertigen Tieres eine Gebühr von 3 Mk. für ein Stück Großvieh, von 1,50 Mk. für ein Schwein, und von 1 Mk. für ein Stück Kleinvieh innerhalb 3 Tagen nach dem Verkauf des Fleisches an die Stadtkasse Hilden zu zahlen. Für die Teile eines Tieres unter der Hälfte ist nur die halbe Gebühr zu zahlen.

§ 10. Jedes der Freibank überwiesene Tier wird in Stücke von $\frac{1}{2}$ bis höchstens $2\frac{1}{2}$ Algr. zerlegt und feilgeboten.

§ 11. Gastwirte, Speisewirte, Schlächter und Fleischwarenhandlender sind von dem Kauf von Freibankfleisch ausgeschlossen.

§ 12. Sämtliche Käufer dürfen das von ihnen auf der Freibank gekaufte Fleisch nur in ihrem eigenen Haushalte verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 18. Juli 1903 wird hierdurch aufgehoben.

Hilden, den 17. Oktober 1903. Die Polizeiverwaltung: Der Bürgermeister: Heitland. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu Hilden vom 29. April 1903 zur Errichtung einer Freibank daselbst wird genehmigt. Düsseldorf, den 5. Januar 1904. Der Bezirksausschuß. 1. Abteilung gez.: Bloem.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Stadtgemeinde Hilden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. An den für das Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmten Verkaufsstellen dürfen Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder ungenießbar geworden sind, nicht aufbewahrt oder belassen werden, auch wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2. Das Betasten der unverhüllt zum Verkauf ausliegenden a) Bad- und Fleischwaren, sowie b) derjenigen sonstigen Nahrungs- und Genußmittel, welche ihrer Art nach ein sofortiges Verzehren zulassen, ist dem die Verkaufsstelle aufsuchenden Publikum untersagt und darf seitens des Verkäufers nicht geduldet werden.

§ 3. Wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier nur reines, unbeschmutztes, zu keinem Zwecke vorher gebrauchtes Papier verwenden. Verboten ist insbesondere die Verwendung beschriebenen Papiers oder von Druckschriften.

§ 4. Es ist verboten, in Läden, in welchen Nahrungs- oder Genußmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen. Der Verkäufer darf daselbst keinen Hund dulden.

§ 5. Wer zum Verkauf bestimmte ausgeschlachtete Tiere oder Fleisch von solchen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenem Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche von heller Farbe verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Mulden, Fuhrwerke oder andere Behältnisse dauernd in sauberem Zustande zu erhalten.

§ 6. Für die Befolgung der in § 1 gegebenen Vorschrift sind die Geschäftsinhaber wie Geschäftsleiter, für die Befolgung der in den §§ 2, 3 und 4 gegebenen Vorschriften außer den dort Genannten auch die nur gelegentlich mit dem Verkauf befaßten Angehörigen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstige Beauftragten und für die Befolgung der in § 5 gegebenen Vorschrift auch die betreffenden Auftraggeber verantwortlich.

§ 7. In jedem Verkaufsraum, bezw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung sichtbar für jeden Käufer auszuhängen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hilden, den 25. November 1903. Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister: Heitland.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Hilden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Plakate irgend welcher Art dürfen in den Straßen an keinen anderen Stellen als an den hierzu polizeilich bestimmten Plakatsäulen und Plakattafeln angeschlagen

Ernst Otto Viemann, Hilden.

oder sonst befestigt werden. Es ist jedoch gestattet, daß a) Grundstücksbesitzer und Mieter Anzeigen, welche sich auf Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beziehen, an den zu verkaufenden bzw. zu vermietenden Grundstücken und Gebäuden, b) Gewerbetreibende, (zu denen insbesondere auch alle Inhaber öffentlicher Vergnügungslokale zu rechnen sind) Anzeigen, welche sich ausschließlich auf ihren Gewerbetrieb beziehen, an ihren Gewerbelokalen anschlagen. Anzeigen, welche die stattgefundene Verlegung eines Geschäftslokals zum Inhalt haben können auch an den früheren Geschäftslokalen angeschlagen werden. Die Befugnis der öffentlichen Behörden und Beamten, ihre Bekanntmachungen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2. Die Befestigung der Anzeigen usw. an die Plafatsäulen und Plafattafeln, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von denjenigen Personen bewirkt werden, welchen hierzu die polizeiliche Erlaubnis erteilt ist. Die Betreffenden haben den Erlaubnisschein stets bei sich zu führen. Das unbefugte Abreißen, Beschädigen und Verunstalten der an den Plafatsäulen und Plafattafeln angehefteten, sowie der von Behörden oder Beamten auch an anderen Stellen öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen im gleichen das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen und Beschmutzen dieser Säulen und Tafeln ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1 bis 9 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft von 1 bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Hilden den 10. Juli 1904. Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete: Greßard.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Hilden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der konfessionell-gemischte Friedhof der Stadtgemeinde Hilden ist für Besucher nur an den von der städtischen Verwal-

tung bestimmten Stunden geöffnet. Personen, die außerhalb dieser Stunden den Friedhof zu besuchen wünschen, oder selbst Arbeiten auszuführen haben, müssen die Erlaubnis des Bürgermeisters einholen. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortlichkeit Erwachsener betreten.

§ 2. Es ist verboten: 1. den Friedhof anders als durch das Tor zu betreten; 2. Grabdenkmäler, Einfriedigungen, Pflanzungen, Blumenbeete, Wege, bauliche Anlagen, Gräber, den Rasen oder sonstiges Zubehör des Friedhofes oder der Gräber durch Fahren, Werfen, Stoßen, Schlagen, Graben, Abpflügen, Abreißen, Betreten oder in sonstiger Weise zu beschädigen; 3. Papier auf dem Friedhof wegzuworfen oder die Anlagen zu verunreinigen; 4. Tiere auf den Friedhof mitzubringen, ausgenommen die Bespannung der Leichenwagen; 5. Fahrzeuge irgendwelcher Art, außer Leichenwagen auf dem Friedhof zu führen; zum Herbeischaffen des für die Friedhofarbeiten erforderlichen Materials kann der Totengräber Ausnahmen gestatten; 6. Druckschriften zu verteilen, abgesehen von üblichen Totenzetteln bzw. Predigten, und Waren aller Art (Blumen, Kränze, Lichter usw.) auf dem Friedhofe feilzubieten; 7. auf dem Friedhofe zu rauchen; 8. durch Schreien, Pfeifen, Reden während der Beerdigung oder durch sonstiges Verhalten Argernis zu geben; 9. auf den Rasen, Wegen oder Gräbern sich zu lagern oder geistige Getränke oder Speisen zu sich zu nehmen.

§ 3. Grabreden von Laien dürfen auf dem Friedhofe nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gehalten werden.

§ 4. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf dem Friedhofe ergehenden Weisungen der städtischen und polizeilichen Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls die bestehenden Gesetze nicht höhere Strafe verhängen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 20. April ds. Js. tritt gleichzeitig außer Geltung.

Hilden, den 28. Juni 1907. Der Bürgermeister: Seitland.

Plümeauf u. Kissenbezüge

in Creme und Leinen. Einfache sowie die allerfeinst. Ausführungen.

6. Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in gewerblichen Betrieben.

I. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die Zeit, während welcher in offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen, abgesehen von dem ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingsttag ein Gewerbebetrieb stattfinden darf, bezw. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, beginnt um 7 Uhr morgens, endigt um 2 Uhr nachmittags und wird durch die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Pause von 2 Stunden, nämlich von 9 bis 11 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September bezw. 9 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unterbrochen. Diese Bestimmung findet auf sämtliche Handelsgewerbe mit Ausnahme der Zeitungspedition Anwendung. Für letzteres Handelsgewerbe ist der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit auf 4 Uhr morgens, das Ende auf 9 Uhr vormittags festgesetzt.

Für den Milchhandel ist außerdem, abgesehen von dem 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage die Stunde von 6—7 Uhr nachmittags freigegeben. Der Verkauf von Back- und Konditorwaren ist an Sonn- und Festtagen, abgesehen von dem 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage außer der allgemein für das Handelsgewerbe freigegebenen Zeit von 3—4 Uhr nachmittags gestattet. An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist a, der Handel mit Back- und Konditorwaren mit Fleisch, Wurst und Milch von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause, b, der Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein von 7 bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens, die Zeitungspeditionen von 4—9 Uhr morgens zulässig. An den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten darf für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, in denen Waren in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden, ein erweiterter Geschäftsverkehr auf die Dauer von 10 Stunden und zwar an dem ersten dieser 3 Sonntage von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und an den beiden letzten Sonntagen von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends mit Ausnahme der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden von 9 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags stattfinden. Ein erweiterter Geschäftsver-

kehr bis 7 Uhr abends mit Ausnahme der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden ist ferner an den beiden Kirmeßsonntagen zulässig.

An den nachstehend aufgeführten Tagen darf in Hilden ein erweiterter Geschäftsverkehr—bis 10 Uhr abends—stattfinden: 1. an jedem Samstag in den Monaten vom 1. März bis 31. August und am Tage vor Karfreitag, mit Ausnahme: a) des ersten Samstags im Monat März, b) des ersten Samstags nach Pfingsten, c) des ersten Samstags nach der Augustfirmes; 2) an jedem Samstag in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. Dezember; ferner 3 Tage vor Weihnachten und 1 Tag vor Neujahr, ausgenommen den ersten Samstag im Monat November. Fallen Weihnachts- und Neujahrstag auf Sonntage so dürfen in den betreffenden Wochen an den 4 bezw. 2 letzten Tagen die offenen Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben. Während der vormittägigen Hauptgottesdienststunden sind die Schaufenster zu blenden.

II Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Im Betriebe von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Ziegeleien und Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei 2 aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des 2. Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tages- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. für einen Sonntag zur Durchfüh-

Ernst Otto Viemann, Hilden.

zung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung von Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, sofern er nach Ziffer 1—4 an Sonntagen stattfindet; 6. Gewerbetreibende, welche Arbeiter der vorstehend bezeichneten Art an Sonn- und Festtagen beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends freizulassen.

III. Beschäftigung im Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Nach 2 Uhr nachmittags dürfen die Arbeiter ferner mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaustellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind, die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist auch am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage gestattet. Dauern die Arbeiten länger als 3 Stunden, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der 2. Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen am dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Soweit im Barbier- und Friseurgewerbe Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, hat dies Gewerbe in den Werkstätten überhaupt zu ruhen. Die Werkstätten der Barbier- und Friseure müssen deshalb an Sonn- und Festtagen von 2 Uhr nachmittags an und am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt geschlossen sein.

Bettkattune, Bettsiamosen, weisse Damaste u. Cretonnes reichhaltige Qualitäten- und Muster-Auswahl.

7. Tarife.

Einkommensteuer-Tarif.

Stufe.	Einkommen		Steuer. S	Stufe.	Einkommen		Steuer. S	Stufe. S	Einkommen		Steuer. S
	von M.	bis M.			von M.	bis M.			von M.	bis M.	
Vorstufen.	—	420	0 bis 1,20	33	16500	17500	510	68	72000	74000	2640
	420	660	2,40	34	17500	18500	540	69	74000	76000	2720
	660	900	4	35	18500	19500	570	70	76000	78000	2800
1	900	1050	6	36	19500	20500	600	71	78000	80000	2900
2	1050	1200	9	37	20500	21500	630	72	80000	82000	3000
3	1200	1350	12	38	21500	22500	660	73	82000	84000	3100
4	1350	1500	16	39	22500	23500	690	74	84000	86000	3200
5	1500	1650	21	40	23500	24500	720	75	86000	88000	3300
6	1650	1800	26	41	24500	25500	750	76	88000	90000	3400
7	1800	2100	31	42	25500	26500	780	77	90000	92000	3500
8	2100	2400	36	43	26500	27500	810	78	92000	94000	3600
9	2400	2700	44	44	27500	28500	840	79	94000	96000	3700
10	2700	3000	52	45	28500	29500	870	80	96000	98000	3800
11	3000	3300	60	46	29500	30500	900	81	98000	100000	3900
12	3300	3600	70	47	30500	32000	960	82	100000	105000	4000
13	3600	3900	80	48	32000	34000	1040	83	105000	110000	4200
14	3900	4200	92	49	34000	36000	1120	84	110000	115000	4400
15	4200	4500	104	50	36000	38000	1200	85	115000	120000	4600
16	4500	5000	118	51	38000	40000	1280	86	120000	125000	4800
17	5000	5500	132	52	40000	42000	1360	87	125000	130000	5000
18	5500	6000	146	53	42000	44000	1440	88	130000	135000	5200
19	6000	6500	160	54	44000	46000	1520	89	135000	140000	5400
20	6500	7000	176	55	46000	48000	1600	90	140000	145000	5600
21	7000	7500	192	56	48000	50000	1680	91	145000	150000	5800
22	7500	8000	212	57	50000	52000	1760	92	150000	155000	6000
23	8000	8500	232	58	52000	54000	1840	93	155000	160000	6200
24	8500	9000	252	59	54000	56000	1920	94	160000	165000	6400
25	9000	9500	276	60	56000	58000	2000	95	165000	170000	6600
26	9500	10500	300	61	58000	60000	2080	96	170000	175000	6800
27	10500	11500	330	62	60000	62000	2160	97	175000	180000	7000
28	11500	12500	360	63	62000	64000	2240	98	180000	185000	7200
29	12500	13500	390	64	64000	66000	2320	99	185000	190000	7400
30	13500	14500	420	65	66000	68000	2400	100	190000	195000	7600
31	14500	15500	450	66	68000	70000	2480	101	195000	200000	7800
32	15000	16500	480	67	70000	72000	2560				

Ernst Otto Viemann, Hilden.

Gebühren-Tarif für Desinfektionen.

Die Kosten für die Ausführung einer Desinfektion, sowie die Entschädigung für vernichtete Gegenstände sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich um eine der im Reichs- und Landesgesetz genannten Krankheiten gehandelt hat, aus öffentlichen (Kreis-, Gemeinde-) Mitteln zu bestreiten. In allen anderen Fällen (Krankheiten des Landes- und Kreisgesetzes) sind diese Kosten von dem Haushaltungsvorstande, dessen Behausung bezw. Gegenstände desinfiziert worden sind, zu zahlen, falls derselbe die Kosten zu tragen vermag; auch steht in diesen Fällen dem Haushaltungsvorstande ein Anspruch auf Entschädigung für Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit gründlicher Desinfektion durch eine solche vernichtet oder beschädigt worden sind, nicht zu, wenn derselbe den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen imstande ist. Handelt es sich indessen bei Desinfektionen in dem vom Landes- und Kreisgesetz aufgeführten Krankheitsfällen um Personen, die nachweislich die Kosten für die ausgeführte Desinfektion bezw. die Neuaufwendungen für vernichtete oder erheblich beschädigte Gegenstände nicht zu tragen vermögen, so sind diese Kosten — die Entschädigung für vernichtete Gegenstände aber nur auf Antrag des bisherigen Besitzers — aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die öffentlichen Desinfektoren haben für jede von ihnen ausgeführte amtliche Verrichtung eine besondere Gebühr, sowie bei Reisen über 2 Rlm. Reise- und Fuhrkosten seitens der auftraggebenden Polizeibehörde zu beanspruchen, falls dieselben nicht seitens ihrer vorgesetzten Behörde durch festes Gehalt oder auf Grund anderweiter Vereinbarung für ihre gesamte Tätigkeit entsprechend entschädigt werden. Die zur Zeit für Hilden bestehende Gebührenordnung bedarf infolge der erlassenen Desinfektionsordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf einer Abänderung die unmittelbar bevorsteht. Da bestimmungsgemäß die nachfolgenden Sätze als Anhalt für die zu erhebenden Gebühren dienen sollen, so ist zu erwarten, daß die neue Gebührenordnung von diesen Sätzen nicht oder doch nur unwesentlich, abweicht.

I. Wohnungsdesinfektion: 1. Für einen Raum bis zu 50 Rlm. 3—6 Mk., 2. für größere Räume pro angefangene 20 Rlm.

mehr 1 Mk., 3. für jeden weiter zu desinfizierenden Wohnraum die Hälfte der Sätze 1 und 2, 4. für kleinere Nebenräume, wie Aborte, Gerätkammern und dergl. soweit dieselben unter 12 Rlm. groß sind 1 Mk., 5. außer den Gebühren unter 1—4 sollen im allgemeinen weitere Gebühren für Desinfektion der zu einer Wohnung gehörenden Gegenstände, Gerätschaften usw. nicht berechnet werden. Indessen kann in besonderen Fällen für ungewöhnliche Müheleistungen, besonders lange Dauer oder erhebliche Schwierigkeiten einer Wohnungsdesinfektion ein besonderer Zuschlag in Ansatz gebracht werden. Jedoch soll die Gesamtgebühr einer Wohnungsdesinfektion, sofern nicht die Anzahl und Größe der zu desinfizierenden Räume an sich schon eine höhere Gebühr nach den Sätzen unter 1—4 rechtfertigt, den Betrag von Mk. 12, nicht übersteigen.

II. Desinfektion im Dampfapparat 5 bis 10 Mk.

III. Eine Desinfektion in einem Formalindesinfektionsschrank 1—2 Mk.

IV. Jede sonstige Desinfektion innerhalb der Anstalt pro angefangene Stunde-Dauer 0,75—1 Mk.

V. Die verbrauchten Desinfektionsmittel können — zum Selbstkostenpreise — besonders in Rechnung gestellt werden.

VI. Für Hin- und Rückfahrt eines Wagens, mit dem Gegenstände behufs Desinfektion nach und von einer Desinfektionsanstalt geschafft werden: 1. innerhalb einer Ortschaft 2—3 Mk., 2. bei Fahrten auf Landwegen für 1 Rlm. 0,50 Mk. mehr.

VII. Für jeden Kontrollbesuch eines Desinfektors 0,50—1 Mk.

VIII. An Reisekosten für Desinfektoren: 1. bei Landwegen über 2 Rlm. für 1 Rlm. 25 Pfg., 2. bei Bahnfahrten über 2 Rlm. für 1 Rlm. 3 Pfg.

IX. Für Transportkosten bei Landwegen über 2 Rlm. für 1 Rlm. 5 Pfg.

Gebühren-Tarif

für die amtliche Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch.

Die Schaugebühren betragen: für ein Pferd 3 Mk., für ein Rind 2 Mk., für ein Schwein 0,70 Mk., für ein Kalb 0,60 Mk., für ein Schaf oder Ziege 0,50 Mk.

Wollene Decken, Steppdecken enorme Auswahl.

Gebühren-Tarif

für die amtliche Untersuchung von Schweinen auf Trichinen und Finnen.

Die Schargebühren betragen: Für die Untersuchung eines ganzen Schweines oder eines Teiles eines Schweines bei gewerbl. Schlachtungen 0,60 Mk., bei Hauschlachtungen 1,00 Mk.

Gebühren-Tarif

für Untersuchung von Nahrungsmitteln.

Von allen eingesandten Gegenständen wird, soweit es eben möglich ist, zunächst nur eine qualitative Untersuchung auf grobe Verfälschungen oder gesundheitschädliche Stoffe ausgeführt und erst wenn solche ungehörige Beimengungen vorhanden sind, oder sonst eine Fälschung vorzuliegen scheint, wie auch in den Fällen, wo überhaupt eine Vorprüfung von vornherein als zwecklos angesehen werden muß, wird eine eingehendere quantitative Untersuchung nebst Bestimmung der Mengenverhältnisse der in Betracht kommenden Stoffe ausgeführt, das heißt eine Untersuchung angestellt, wie sie in dem speziellen Falle in polizeilicher oder gerichtlicher Hinsicht notwendig erscheint. Für die letzteren Untersuchungen ist Taxe II. maßgebend. Es sind in ihr einige der wichtigsten quantitativen Bestimmungen aufgeführt und diejenigen Preise dafür eingeseht, welche unter normalen Verhältnissen dafür gefordert werden. Je nach Schwierigkeit der Untersuchung kann jedoch die Taxe überschritten werden, und erfolgt in diesem Falle vorherige Mitteilung der Sachlage; andererseits kann es jedoch auch vorkommen, daß die Bestimmung eines einzelnen Gegenstandes erheblich weniger Mühe veranlaßt, in welchem Falle eine Ermäßigung der angeführten Sätze eintritt.

I. Taxe

für eine qualitative Untersuchung auf Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitschädlich anzusehen sind.

Gegenstand der Untersuchung.

Bier 3 Mk., Branntwein 3 Mk., Brot 2 Mk., Butter, ob verdorben 2 Mk., Butter, auf fremde Fette 8 Mk., Kakao 3 Mk., Schokolade 3 Mk., Konditorwaren 3 Mk., Konserven 3 Mk., Essig 2 Mk., Farben 3 Mk., Frucht säfte 3 Mk., Gewürze 3 Mk., Kaffee 3 Mk., Kleiderstoffe 3 Mk., Mar-

garine und andere Speisefette 2 Mk., Mehl und Mehlfabrikate 2 Mk., Milch 2 Mk., Petroleum 1,50 Mk., Safran 3 Mk., Speiseöle 3 Mk., Spielwaren 3 Mk., Tapeten 3 Mk., Tee 3 Mk., Topfglasur 3 Mk., Wasser 2 Mk., Zuder 3 Mk.

II. Taxe

für quantitative mikroskopische, bacteriologische und andere schwierigere Untersuchungen.

Gegenstand der Untersuchung.

1. Bier. Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Aschen-Bestandteile, Säure und Würze (sogen. kleine Analyse) 9 Mk., Spezifisches Gewicht 1,50 Mk., Wasser 2 Mk., Kohlensäure 2 Mk., Alkohol 3 Mk., Extrakt 2,50 Mk., Zuder 4 Mk., Eiweiß 4 Mk., Säuren 2 Mk., Asche 3 Mk., Glycerin 8 Mk., Aschenbestandteile, z. B. Phosphorsäure je 3 Mk., Fremde Bitterstoffe 10—25 Mk., Vollständige Bieranalyse in Summa exkl. Bitterstoffe 25—30 Mark.

2. Branntwein. (Rum, Cognac, Arak, Likör.) Asche 3 Mk., Alkohol 4 Mk., Extrakt 4 Mk., Farbstoffe, Nachweis giftiger 6 Mk., Fuselöl 6 Mk., Säure 4 Mk., Spezifisches Gewicht 1 Mk., Zuder (Rohzuder durch Polarisation) 3 Mk., Metallische Beimengungen 4 Mk., Gesamtanalyse (exkl. Untersuchung auf Zusätze und Farbstoffe) 15 Mk.

3. Brot, Backwaren. Asche 3 Mk., Mineral-Beimengungen 6 Mk., Wutertorn 7 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Mikroskop. Prüfung 3 Mk., Ermittlung von Maun 9 Mk.

4. Butter, Margarine, Schmalz. Asche 3 Mk., Fettgehalt 4 Mk., Kochsalz 3 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Fremde Beimengungen wie Kartoffelmehl, Stärke usw. 6 Mk., Metallbeimengungen 4,50 Mk., Prüfung auf fremde Fette 10 Mk., Ermittlung des spez. Gewichtes des Butterfettes bei 100° C. 3 Mk., Handelsanalyse (Kochsalz, Wassergehalt, Fettgehalt, Beimengungen fremder Fette) 20 Mk.

Kakao, Schokolade. Asche 3 Mk., Fett 6 Mk., Gerbsäure 6 Mk., Theobromin 20 Mk., Phosphorsäure 9 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Zuder 5 Mk., Metallische Beimengungen 3 Mk., Zusätze wie Stärke, mineralische Bestandteile 10 Mk., Mikroskopische Prüfung 3 Mk., Prüfung der Asche auf Kupfergehalt 8 Mk.,

Ernst Otto Viemann, Hilden.

6. Konditorwaren. Giftige Farben 5 Mk.

7. Konserven. (Fleisch, Gemüse usw.) Bestimmung schädlicher Metalle 5 Mark, Prüfung auf Bakterien und Pilze 5—15 Mk.

8. Essenzen. Prüfung auf Farbstoffe 10 Mk.

9. Essig. Essigsäuregehalt 2 Mk., Freie Mineralsäuren 4 Mk., Metallische Beimengungen 6 Mk., Prüfung des Weinessigs auf Echtheit (Weinstein, Extrakt, Glycerin) 12 Mk.

10. Farben. für Nahrungs- und Genußmittel. Bestimmung einzelner giftiger metallischer Bestandteile 5 Mk.

11. Fett, siehe Butter.

12. Fleisch. Untersuchung auf Finnen und Trichinen 3 Mk.

13. Fleisch-Extrakt. Asche 3 Mk., Chlor 6 Mk., Eisenoxyd 6 Mk., Kali 12 Mark, Kalk 6 Mk., Natron 12 Mk., Phosphorsäure 9 Mk., Stickstoff 8 Mk., Wasser 3 Mk., Von der Trodensubstanz in 90 % Alkohol lösliche resp. unlösliche Bestandteile 6 Mk.

14. Fruchtäfte und Fruchtgelees. (Eingelegte Früchte.) Bestimmung einzelner Metalle und Farbstoffe je 5 Mk., Alkohol 4 Mk. Säure 2 Mk., Ermittlung des Zudergehaltes und Prüfung auf Stärkezuder 9 Mk..

15. Geheimmittel. Nach Vereinbarung.

16. Gewürze. Mineralstoffe 3 Mk., Extraktbestimmung 6 Mk., Mikroskopische Untersuchung 3 Mk.

17. Honig. Zuderbestimmung vor und nach dem Invertieren, Polarisation 6 Mk.

18. Hefe. Bestimmung des Gehalts an Wasser, Asche und Stärkemehl 9 Mk., Bestimmung des Gehalts reiner Hefe 12 Mark, Bestimmung der Menge Kohlensäure, welche dieselbe entwickelt, und mikroskopische Prüfung 9 Mk.

19. Käse. Bestimmung schädlicher Metalle (Blei, Kupfer usw.) 5 Mk.

20. Kaffee, Tee und Kaffeesurrogate. Asche 3 Mk., Fett 6 Mk., Gerbsäure 6 Mk., Kaffein (Thein) Theobromin 15 Mk., Phosphorsäure 9 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Zuder 6 Mk., Fremde Blätter im Tee 3 Mk., Kaffeebohnen:

Echtheit, künstliche Färbung 3 Mk., Metallische Beimengungen 5 Mk., Zusätze, wie Stärke, mineralische Bestandteile 5 bis 12 Mk.

21. Mehl. Asche 3 Mk., Mineralische Beimengungen 5—10 Mk., Mutterkorn 6 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Mikroskopische Untersuchung 3 Mk.

22. Milch. Spezif. Gewicht (Marktprüfung, ob gewässert) 1 Mk., Fettgehalt 3 Mk., Prüfung auf Zusatz von Wasser und gleichzeitige Entrahmung (Spez. Gewicht, Fett, Wassergehalt mineralische Bestandteile) 5 Mk., Kasein, Albumin, zusammen 4 Mk., Albumin allein 6 Mk., Milchzuder 6 Mk., Troden-Substanz und Asche 3 Mk., Vollständige Analyse: Fett, Käsestoff, Albumin, Milchzuder, Wasser 12 Mk.

23. Mineralwasser, künstliche. Bestimmung der schädlichen Metalle 6 Mark, Bestimmung der Kohlensäure 8 Mark.

24. Schmals, siehe Butter Nr. 4.

25. Saffran. Prüfung auf Verfälschung durch fremde Pflanzen, Fasern und Beimengungen von beschwerenden, mineralischen Zusätzen, wie Gips, Kalk 10—15 Mark, Aetherextrakt 4 Mk., Feuchtigkeit und Mineralstoffe 4 Mk.

26. Senf. Analyse 10 Mk.

27. Speiseöle und andere Öle. Prüfung auf Reinheit (Beimengung anderer Öle und Fette) 6 Mk.

28. Schnupftabak. Prüfung auf Bleigehalt 5 Mk.

29. Stärke. Asche 3 Mk., Mineralische Beimengungen 4 Mk., Mutterkorn 6 Mk., Wassergehalt 3 Mk., Mikroskopische Prüfung 3 Mk., Ermittlung von Stärke syrup 10 Mk.

30. Syrup. Bestimmung von Wasser, Zuder, sonstigen organischen Stoffen, Asche 10 Mk.

31. Tabak. Gehalt an Nikotin 10 Mark.

32. Tee, siehe Kaffee Nr. 20.

33. Tran. Medizinale und technische Sorten. Auf fremde Beimengungen, fremde Öle, Harz 6 Mk.

34. Wasser. a) Trinkwasser. Prüfung auf Reinheit als Trinkwasser, Chlor, (quantitativ) Oxydierbarkeit, Ammoniak, Salpeter, salpetrige Säure, (qualitativ) 5

Bettdecken in dichten und Tüll-Geweben, 1- u. 2bettig.

Mark, Bakteriologische Untersuchung 5—30
 Mark, Bestimmung der Härte und der
 schwefelsauren Salze 10 Mk., b) Wasser
 für technische Zwecke. Abdampfrückstand 3
 Mark, Härte 5 Mk., Eisenoxyd, Tonerde
 6 Mk., Kali 12 Mk., Kalk 6 Mk., Kieselsäure
 6 Mk., Magnesia 8 Mk., Natron
 12 Mk., Organische Substanz 3 Mk., Phosphorsäure
 8 Mk., Technische Analyse (Kieselsteinbilder)
 10 Mk., Handels-Analyse 20
 Mark.

35. Wein. a) Einzelbestimmungen,
 quantitative Bestimmung des Gehaltes an
 Alkohol 4 Mk., an Säure 1 Mk., an Extrakt
 (gewichtsanalytisch) 4 Mk., an Mineralstoff
 (Asche) 4 Mk., an Glycerin 8 Mk.,
 an Phosphorsäure 4 Mk., an Schwefelsäure
 4 Mk., Qualitative Prüfung auf
 Kartoffelzucker direkt 2,50 Mk., mit Invert-

tieren 4 Mk., mit Alkoholfüllung 5 Mk.,
 mit Vergärung 5 Mk.; b) sogenannte
 Handels-Analyse. Diese erstreckt sich auf
 Bestimmung des spez. Gewichtes, des Alkohols,
 Extractes der Asche, (Mineralstoffen) freien
 Säure, des Glycerins: bei Rotweinen auch
 der Schwefelsäure. Weiter werden ausgeführt
 die Prüfung auf Kartoffelzucker, bei Rotweinen
 auch auf Fuchsin, ferner qualitative Reaktionen
 auf Phosphorsäure, Kalk, Chlor, Gummi 15
 Mark.

36. Wurst. Quantitativer Mehlgehalt
 10—20 Mk., Künstliche Färbung 3
 Mark.

37. Zucker und Zuckerwaren. Bestimmung
 des Zuckers 3 Mk., Bestimmung der Asche
 4 Mk., Prüfung auf schädliche Farbstoffe
 7 Mk.

Fahrplan der Bergischen Kleinbahnen. Betriebsverwaltung Benrath. Gültig vom 1. Mai 1907.

Richtung Gilden—Ohligs.

Haltestellen		Fahrzeiten an Wochentagen												
Gilden Bahnhof	30 Min.	5,26	5,39	5,59	6,09	6,29	7,09	7,39	8,09	8,39	9,09	9,39	10,09	10,39
Gilden Markt	30 Min.	5,30	5,45	6,15	6,45	7,15	7,45	8,15	8,45	9,15	9,45	10,15	10,45	11,15
Gilden Gabelung Hotel Krene (Übergangsstelle nach Wohnwinkel)	30 Min.	5,40	6,19	6,49	7,19	7,49	8,19	8,49	9,19	9,49	10,19	10,49	11,19	11,49
Ohligs Bahnhof	30 Min.	6,12	6,42	7,12	7,42	8,12	8,42	9,12	9,42	10,12	10,42	11,12	11,42	12,12

Fahrzeiten an Sonn- und Feiertagen

Gilden Bahnhof	30 Min.	6,09	6,39	7,09	7,39	8,09	8,39	9,09	9,39	10,09	10,39	11,09	11,39	12,09
Gilden Markt	30 Min.	6,15	6,45	7,15	7,45	8,15	8,45	9,15	9,45	10,15	10,45	11,15	11,45	12,15
Gilden Gabelung Hotel Krene (Übergangsstelle nach Wohnwinkel)	30 Min.	6,19	6,49	7,19	7,49	8,19	8,49	9,19	9,49	10,19	10,49	11,19	11,49	12,19
Ohligs Bahnhof	30 Min.	6,42	7,12	7,42	8,12	8,42	9,12	9,42	10,12	10,42	11,12	11,42	12,12	12,42

Richtung Ohligs—Gilden.

Haltestellen		Fahrzeiten an Wochentagen												
Ohligs Bahnhof	30 Min.	6,48	6,48	7,18	7,48	8,18	8,48	9,18	9,48	10,18	10,48	11,18	11,48	12,18
Gilden Gabelung Hotel Krene (Übergangsstelle nach Wohnwinkel)	30 Min.	6,41	7,11	7,41	8,11	8,41	9,11	9,41	10,11	10,41	11,11	11,41	12,11	12,41
Gilden Markt	30 Min.	6,30	6,15	6,45	7,15	7,45	8,15	8,45	9,15	9,45	10,15	10,45	11,15	11,45
Gilden Bahnhof	30 Min.	6,26	6,21	6,51	7,21	7,51	8,21	8,51	9,21	9,51	10,21	10,51	11,21	11,51

Fahrzeiten an Sonn- und Feiertagen

Ohligs Bahnhof	30 Min.	6,48	7,18	7,48	8,18	8,48	9,18	9,48	10,18	10,48	11,18	11,48	12,18	12,48
Gilden Gabelung Hotel Krene (Übergangsstelle nach Wohnwinkel)	30 Min.	7,11	7,41	8,11	8,41	9,11	9,41	10,11	10,41	11,11	11,41	12,11	12,41	
Gilden Markt	30 Min.	6,15	6,45	7,15	7,45	8,15	8,45	9,15	9,45	10,15	10,45	11,15	11,45	
Gilden Bahnhof	30 Min.	6,21	6,51	7,21	7,51	8,21	8,51	9,21	9,51	10,21	10,51	11,21	11,51	

Richtung Gilden—Gaan—Wohnwinkel.

Haltestellen		Fahrzeiten												
Gilden Gabelung	30 Min.	85,50	6,50	6,50	7,20	7,50	8,20	8,50	9,20	9,50	10,20	10,50	11,20	11,50
Keffelsweyer Ausweiche	30 Min.	86,00	6,50	7,00	7,30	8,00	8,30	9,00	9,30	10,00	10,30	11,00	11,30	
Gaan Bahnhof	30 Min.	86,07	6,57	7,07	7,37	8,07	8,37	9,07	9,37	10,07	10,37	11,07	11,37	
Wohnwinkel Schwebebahn	30 Min.	86,57	7,07	7,37	8,07	8,37	9,07	9,37	10,07	10,37	11,07	11,37	11,67	

Richtung Wohnwinkel—Gaan—Gilden.

Haltestellen		Fahrzeiten												
Wohnwinkel Schwebebahn	30 Min.	85,53	6,53	6,53	7,23	7,53	8,23	8,53	9,23	9,53	10,23	10,53	11,23	11,53
Gaan Bahnhof	30 Min.	86,23	6,53	7,23	7,53	8,23	8,53	9,23	9,53	10,23	10,53	11,23	11,53	
Keffelsweyer Ausweiche	30 Min.	86,50	7,00	7,30	8,00	8,30	9,00	9,30	10,00	10,30	11,00	11,30	11,60	
Gilden Gabelung	30 Min.	86,40	7,10	7,40	8,10	8,40	9,10	9,40	10,10	10,40	11,10	11,40	11,70	

Bettstellen

in Holz und Eisen, für Kinder und Erwachsene, in billigster und feinsten Ausführung.

Am den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage in Urtierstundenecksch. Abfahrt von Gilden-Gabelung 12,29, 12,50, 1,20, 1,50, 2,05, 2,20 ufm. bis 9,05, 9,20, 9,35, 9,50, 10,20, 10,50.
Abfahrt von Wohnwinkel 12,23, 12,53, 1,18, 1,33, 1,48, 2,03, 2,18 ufm. bis 9,03, 9,18, 9,33, 9,53, 10,23, 10,53
Alle Wagen haben Hindruck an die Schwebebahn Wohnwinkel-Eiberfeld-Barmen.
Die mit § bezeichneten Fahrten fallen an Sonn- u. Feiertagen aus.

Fahrgehd-Tarif der Bergischen Kleinbahnen, Betriebs-Verwaltung Bentrath.

Tarifverenzen der Strecken:

Düsseldorf-Bentrath-Ohligs, Hilden-Bohwinkel.

Gültig vom 1. August 1906 ab. (Einschließlich Fahrkartenstempel lt. Gesetz vom 3. Juni 1906).

	Fahrerfahrerin für Kinder unter 12 Jahren	Monatskarten in beliebigen Bahnen	Arbeiter- und Schülervorkaufskarten für täglich 2 Fahrten	Arbeiter- und Schülervorkaufskarten pro Schuljahr	Schülerkarten pro Schuljahr
Düsseldorf Oberbill—Werken Dorffstr. Scheidlingsmühle—Himmelgeisterstr. Werken Dorffstr.—Holthausen (Haus Elbr.) Himmelgeisterstrake—Niederheid Holthausen (Haus Elbruch)—Rheinfähre Niederheid—Weiche Schloß Rheinfähre—Bentrath Centrale Weiche Schloß—Haus Horst Bentrath Centrale—Hilden Bahnhof Haus Horst—Hilden Gabelung Hilden Bahnhof—Frankfurt Hilden Gabelung—Trochhilden	0,10	6,20	0,60	1,00	0,10
Düsseldorf Oberbill—Himmelgeisterstr. Scheidlingsmühle—Holthausen (Haus Elbruch) Werken Dorffstrake—Niederheid Himmelgeisterstrake—Rheinfähre Holthausen (Haus Elbruch)—Weiche Schloß Niederheid—Bentrath Centrale Rheinfähre—Haus Horst Weiche Schloß—Hilden Bahnhof Haus Horst—Frankfurt Trochhilden	0,15	7,70	0,90	1,50	0,13
Scheidlingsmühle—Niederheid Werken Dorffstrake—Weiche Schloß Himmelgeisterstrake—Weiche Schloß Holthausen (Haus Elbr.)—Bentrath Centr. Niederheid—Haus Horst Bentrath Centrale—Frankfurt Haus Horst—Trochhilden Bentrath Centrale—Trochhilden	0,20	9,20	1,20	2,00	0,16

Frankfurt—Deutsches Haus
Trochhilden—Ohligs
Hilden Bahnhof—Tränkhäuschen
Hilden Gabelung—Kesselsweyer
Tränkhäuschen—Ohligerstrake
Kesselsweyer—Haan Bahnhof
Ohligerstrake—Haan Markt
Haan Bahnhof—Jung & Simons
Haan Markt—Grätratherstrake
Grätratherstrake—Porten
Kridhaus—Bohwinkel, Schwedebahn
Hilden Gabelung—Deutsches Haus
Frankfurt—Ohligs
Haus Horst—Tränkhäuschen
Hilden Bahnhof—Kesselsweyer
Hilden Gabelung—Ohligerstrake
Tränkhäuschen—Haan Bahnhof
Kesselsweyer—Haan Markt
Ohligerstrake—Jung & Simons
Haan Bahnhof—Grätratherstrake
Haan Markt—Kridhaus
Jung & Simons—Porten
Grätratherstr.—Bohwinkel, Schwedebahn
Hilden Bahnhof—Ohligerstrake
Hilden Gabelung—Haan Markt
Tränkhäuschen—Jung & Simons
Kesselsweyer—Grätratherstrake
Haan Bahnhof—Kridhaus
Haan Markt—Porten
Jung & Simons—Bohwinkel, Schwedebahn

9. Märkte.

Im Jahre 1907:

Am 3., 5. und 6. August: Krammarkt.

Am 26. und 28. Oktober: Krammarkt.

Im Jahre 1908:

Am 1., 3. und 4. August: Krammarkt.

Am 24. und 26. Oktober: Krammarkt.

An jedem Dienstag und Freitag vormittags 8—1 Uhr findet auf dem Marktplatze Wochenmarkt statt.

